Göttinger Bibliotheksschriften 32

Kerstin Thieler

„ [...] des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.“

Die Entziehung von Doktortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im „Dritten Reich“

Göttingen
2004

Ausstellung im Foyer des Neubaus der
Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
29. 10. 2004 – 22. 11. 2004

Die Ausstellung

„‚[...] des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.‘
Die Entziehung von Doktortiteln
an der Georg-August-Universität Göttingen im ‚Dritten Reich‘“

wurde initiiert und finanziell gefördert
vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen.

© Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 2004
Herausgegeben von Elmar Mittler
Umschlag: Ronald Schmidt • Satz: Michael Kakuschke • Layout: Jan-Jasper Fast
Digital Imaging: Martin Liebetruth • Einband: Burghard Teuteberg

ISBN 3-930457-67-9
ISSN 0943-951X

Dank 6

Zur Quellenlage 7

1. Nationalsozialismus in Göttingen und an der Georgia-Augusta 8

2. Konformität und Kooperation – die Georg-August-Universität und die Entziehung von Doktortiteln im „Dritten Reich“ 20

3. Entziehungen aufgrund von Gerichtsurteilen 28

4. Entziehungen aufgrund von Ausbürgerungen 45

5. Der Umgang der Georg-August-Universität mit den Doktortitelentziehungen nach 1945 77

Abbildungsverzeichnis 82

Abkürzungsverzeichnis 83

Dank

Wie immer bei solchen Projekten bedarf es vieler Menschen, damit sie letzten Endes zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen können. Mein Dank gilt vor allem Herrn Prof. Dr. Weisbrod für seine wissenschaftliche Beratung und tatkräftige Unterstützung. Gleiches gilt für das Engagement von Herrn Prof. Dr. Goenner. Nicht zu vergessen sind auch Frau Marietta Fuhrmann-Koch, Frau Dr. Silke Glitsch stellvertretend für die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen sowie Frau Friedgard Timme, die großen Anteil an der Organisation der Ausstellung und des Kataloges haben. Die Hilfe von Herrn Martin Liebetruth vom Göttinger Digitalisierungszentrum war unentbehrlich. Heiko Frese danke ich für die große Vorarbeit, die er geleistet hat, und für seine Mithilfe bei der Abfassung des Kapitels „Zur Quellenlage“.

Zu besonderem Dank bin ich Frau Anja Zückmantel, M. A., verpflichtet, die mir beratend zur Seite stand.

Kerstin Thieler, M. A.

Zur Quellenlage

Nicht zuletzt der guten Quellenlage ist es zu verdanken, dass die Aberkennung von Doktorgraden an der Georg-August-Universität aufgearbeitet werden konnte. Dies ist keine Selbstverständlichkeit angesichts der Tatsache, dass der Aktenbestand des Rektorats im Universitätsarchiv Göttingen erhebliche Lücken aufweist. So sind etwa die Protokolle der Senatssitzungen zwischen 1933 und 1945 bisher nicht auffindbar, die genaueren Aufschluss über die hochschulinterne Politik der einzelnen Rektoren geben könnten. Die gut überlieferten Bestände des Universitätskuratoriums können hier nur zum Teil aushelfen.

Dass die Akten über Doktorgradentziehungen nicht den Verbrennungsaktionen in den letzten Kriegstagen zum Opfer fielen, ist möglicherweise der Tatsache geschuldet, dass dieses Material nicht als belastend bewertet wurde, anders als etwa die Bestände des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes oder der verfassten Studentenschaft, von denen keine Spuren mehr vorhanden sind.

Diese Umstände und die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Quellen berechtigen zu der Annahme, dass die erarbeitete Namensliste der Entziehungsopfer vollständig ist, was die in Göttingen vollzogenen Doktorgradentziehungen betrifft. Hingegen sind diejenigen Personen nicht erfasst, denen im Rahmen kollektiver Ausbürgerungen der Göttinger Doktorgrad entzogen worden ist. Ob für diesen Personenkreis die Entziehung des Doktortitels auch durch die Universität vollzogen worden war, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Insofern trägt die Liste der Opfer der Göttinger Doktortitelentziehungen während des „Dritten Reiches“ einen vorläufigen Charakter.

Die Rekonstruktion der weiteren Lebenswege der Entziehungsopfer gestaltet sich hingegen schwierig. Ein Großteil der Opfer bleibt weiterhin ohne Gesicht, da sich ihre Spur nach der Entziehung ihres Doktortitels verläuft. Die Emigration der meisten Entziehungsopfer ließ auch die Verbindungen nach Deutschland abbrechen, im Fall der Entziehungen aufgrund von Strafurteilen bemühten sich in den meisten Fällen weder die Universität noch das Opfer der Entziehung um eine Wiederherstellung des Kontaktes.

1. Nationalsozialismus in Göttingen und an der Georgia-Augusta

1.1 Nationalsozialismus in Göttingen[1]

In Göttingen hatte sich schon in den letzten Jahren der Weimarer Republik (1919-1933) eine verstärkte Tendenz zur Unterstützung der NSDAP abgezeichnet. Der Stimmenanteil der Göttinger NSDAP lag beständig über dem Reichsdurchschnitt. Die Entstehungsgeschichte der Göttinger NSDAP war eng mit dem überwiegend nationalkonservativen Milieu der Universität und ihrer Studenten verbunden.

Partei	Göttingen Prozent	Deutsches Reich Prozent
SPD	23,7	21,6
KPD	7,1	4,5
DDP (Deutsch-Demokrat. Partei)	1,8	1,0
Zentrum	4,7	12,4
DHP (Deutsch-Hannoversche Partei)	0,7	0,1
DVP (Deutsche Volkspartei)	1,8	1,2
DNVP (Deutsch-Nationale Volksp.)	0,3	6,0
Landvolk	-	0,3
Wirtschaftspartei	-	0,4
BBB (Bayrischer Bayernbund)	-	0,4
BVP (Bayrische Volkspartei)	-	3,3
NSDAP	51,0	37,4
Christlich-sozialer Volksdienst	0,6	1,0
Sonstige	0,3	0,4

Ergebnisse der Reichstagswahlen in Göttingen und im Deutschen Reich, 31. Juli 1932[2]

In der Weimarer Republik war die Professoren- und Studentenschaft der neuen Staatsform gegenüber überwiegend feindlich eingestellt.[3] Die Gründer der Göttinger NSDAP

1 Vgl. Tollmien, Cordula: Nationalsozialismus in Göttingen (1933-1945), Göttingen 1999.
2 StadtAGö, AHR III Fach 5, Nr. 23.
3 Vgl. Titze, Hartmut: Hochschulen, in: Langewiesche, Dieter / Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): München 1989, S. 212-220. (Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. V,

im Jahre 1921 entstammten dem universitären Milieu.[4] Auch der Anteil der Göttinger Professoren, die als Mitglied einer Partei zu zählen waren, erhöhte sich im Verlauf der Weimarer Republik zugunsten der Rechtsparteien.[5] Zudem agierte seit dem Wintersemester 1926/27 die Göttinger Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) besonders gegen linke und liberale Studentengruppen und erreichte bereits 1931 die absolute Mehrheit in der Studentischen Kammer, dem Selbstverwaltungsparlament der Studentenschaft.[6]

1.2 Die Universität im Nationalsozialismus

Zu Beginn des Jahres 1933 war die Georg-August-Universität Göttingen eine Institution von Weltruf: An ihr forschten zahlreiche renommierte Wissenschaftler wie der spätere Nobelpreisträger Max Born. Ihre enorme wissenschaftliche Reputation leitete sich vor allem aus dem überragenden Ruf der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ab, deren Mitglieder im Bereich der Mathematik und Physik Wissenschaftler von höchstem internationalen Rang waren.

An der Georg-August-Universität studierten zu Beginn der nationalsozialistischen Machtübernahme ca. 3000 Studenten, die von einem Lehrkörper von 238 Personen unterrichtet wurden. Die Universität nahm damit bezüglich ihrer Größe einen Mittelplatz in der deutschen Universitätslandschaft ein. Die Bedeutung der Universität als Arbeitgeber und kultureller wie politischer Initiator überstieg in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts das heutige Ausmaß bei weitem. Professoren und Studenten genossen im Göttinger Bürgertum großes soziales Prestige, auch verstand es die Universität, sich sozial zu separieren.

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 veränderte nicht nur die politische Situation in Göttingen, sondern auch das wissenschaftliche und personelle Profil der Universität grundlegend.

Die Göttinger Universität war wie alle staatlichen Institutionen Ort einer personalpolitischen „Säuberung“. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“

---

hrsg. von Christa Berg et alii.); Kater, Michael H.: Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918-1933, Hamburg 1975.

4 Dahms, Hans-Joachim: Einleitung, in: Becker, Heinrich / Dahms, Hans-Joachim / Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 33ff.; Marshall, Barbara: Der Einfluss der Universität auf die politische Entwicklung der Stadt Göttingen 1918-1933, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1977), S. 271; 280.

5 Vgl. Marshall (Anm.4), S. 271; Dahms (Anm. 4), S. 35f.

6 Dahms (Anm. 4), S. 36.

vom 17. April 1933 stand am Beginn des Unrechtsregimes und führte zu Entlassungen eines Großteiles der jüdischen Beamten.[7] Unter dem Vorwand, die Verwaltung vereinfachen zu wollen, wurde es nun möglich, politisch unliebsame Personen willkürlich in den Ruhestand zu versetzen.[8]

Zu den ersten Dozenten, die von den Regelungen des Berufsbeamtentumsgesetzes betroffen waren, gehörten unter anderen der Physiker Max Born und die Mathematikerin Emmy Noether. Beide wurden wegen ihrer jüdischen Religionszugehörigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen. Max Born sollte später durch die Universität Göttingen sein Doktortitel aberkannt werden. An der Göttinger Universität wurden insgesamt 45 Personen des Lehrkörpers entlassen.[9] Die Stadtverwaltung war hingegen personell so gut wie nicht von diesen Maßnahmen betroffen. Das „Deutsche Beamtengesetz" von 1937 verfestigte schließlich die politische Kontrolle der Beamtenschaft.
Die Universitäten des „Dritten Reiches" unterstanden nach der „Gleichschaltung" der Länder der zentralen Kompetenz des Reichserziehungsministeriums (REM). Die interne Struktur der Universitäten wurde dem „Führerprinzip" der NSDAP angeglichen, der Rektor der Universität wurde ihr oberster „Führer" und war befähigt, willkürliche Entscheidungen zu treffen. Schon die Dekane der Fakultäten mussten sich dieser neuen Hierarchie unterordnen. Die politische Organisation für die Hochschuldozenten und später auch die Lehrer, der NS-Dozentenbund, führte politische Lagerschulungen durch, deren Besuch für die Dozenten zur Pflicht wurde.[10]

Diese Maßnahmen waren für die Entziehung von Doktorgraden von Bedeutung. So forcierte das Reichserziehungsministerium die Entziehungsverfahren durch zentrale Durchführungsverordnungen, die für alle Universitäten galten. Das „Führerprinzip" sollte sicherstellen, dass es zu keinen langwierigen Diskussionen über die Entziehungsfälle in den universitären Gremien kam, da die Rektoren und Dekane ihre politische Zuverlässigkeit schon unter Beweis gestellt hatten.

---

7 „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933, in: RGBl. I (1933), S. 175f. Dazu immer noch wegleitend: Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S. 39-61. (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 15).

8 Vgl. Dahms (Anm. 4), S. 40-46.

9 Titze (Anm. 3), S. 225f.

10 Vgl. Chroust, Peter: Artikel „Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund (NSDDB)", in: Benz, Wolfgang; Graml, Hermann; Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 4. Aufl., München 2001, S. 608.

Abb. 1

Festakt zum Universitätsjubiläum 1937: am Rednerpult Rektor Prof. Dr. Friedrich Neumann

(Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv)

1.3 An den Entziehungen beteiligte Personen und Institutionen der Universität Göttingen

1.3.1 Universitätsrektoren

Der vier Rektoren der Universität Göttingen während des „Dritten Reiches" arbeiteten bezüglich der Entziehung der Doktortitel eng mit dem Universitätsrat Hillmann zusammen und entschieden über die Entziehungen schon im Vorfeld der Sitzung des Entziehungsausschusses.

Prof. Dr. Friedrich Neumann
(Rektor Mai 1933 – März 1938, 1938 – 1943 Prorektor)

Beurteilung für das Gaupresseamt, 27. 1. 36
Politische Beurteilung.[11]
Der Universitäts-Prof. Dr. phil. Friedrich Neumann, Göttingen, Prinz-Albrecht-Strasse 11, ist seit der Machtübernahme Rektor der Georg August Universität. N. ist vor der Machtübernahme politisch gegnerisch nicht hervorgetreten – er gehört seit dem 1. Mai 1933 der Partei an, Mitgliedsnummer 2 376 877. Prof. Neumann ist Frontsoldat und Inhaber des E. K. I. und II. Seine politische Zuverlässigkeit wird auf Grund seiner aktiven Haltung im nationalsozialistischen Sinne bejaht. N. ist Ratsherr der Stadt Göttingen und Führer der Sektion Göttingen der Nordischen Gesellschaft. Er besitzt das Vertrauen der Partei.
Siegel Personalamt Kreis Göttingen
Kreisleiter und Kreispersonalamtsleiter
Büsselmann
Politische Beurteilung der NSDAP-Kreisleitung Göttingen über Prof. Dr. Friedrich Neumann

Friedrich Neumann verdankte seine Ernennung zum Rektor der Georg-August-Universität dem Umstand, dass er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten sowohl für überzeugte Nationalsozialisten als auch für ältere und weitestgehend unpolitische Professoren tragbar war. Er promovierte 1914 und habilitierte sich 1921 an der Georg-August-Universität auf dem Gebiet der deutschen Philologie. Nach einer ersten Professur in Leipzig erhielt Neumann 1927 den Ruf an seine Heimatuniversität.

---

11 BA BDC PK Neumann, Friedrich. Vgl. Thieler, Kerstin: Die „politischen Beurteilungen" als lokales Herrschaftsinstrument : die Göttinger Kreisleitung der NSDAP 1933 – 1945, Göttingen 2003.

Abb. 2
Prof. Dr. Friedrich Neumann (1889 – 1978)
(SUB Göttingen, Sammlung Voit)

Während des „Dritten Reiches“ trat Neumanns wissenschaftliche Arbeit hinter seinen hochschulpolitischen und weltanschaulichen Aktivitäten zurück. Er trat der SS als Fördermitglied bei, leitete NS-Dozentenakademien und richtete die Neubesetzung von Lehrstühlen streng nach nationalsozialistischen Vorgaben aus.[12]
1945 wurde Neumann seines Amtes enthoben, in seinem Entnazifizierungsverfahren 1949 jedoch nur als „Mitläufer“ eingestuft. Schon ein Jahr später galt er als „entlastet“ und wurde 1954 ordnungsgemäß emeritiert. Er starb mit 89 Jahren 1978 in Göttingen.[13]

Prof. Dr. Otto Sommer (Rektor März 1938 bis Sommersemester 1941)

Otto Sommer war ein „alter Kämpfer“ der NSDAP, der er schon 1931 beitrat. Im gleichen Jahr promovierte er an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Sommer erhielt im Laufe des „Dritten Reiches“ alle Ehrenabzeichen der NSDAP, zudem trat er 1933 in die SS ein. Seit dem 1. November 1934 bekleidete Sommer SS-Ränge und stieg beständig auf. In seine Rektoratszeit fielen drei Viertel aller Doktorentziehungen. 1941 wechselte Sommer an die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim, wurde ab Oktober jedoch als Oberkriegsverwaltungsrat im Reichskommissariat für die Ukraine eingesetzt. Sommer setzte seine Karriere nach dem Ende des „Dritten Reiches“ ohne größere Einschnitte fort. Er starb 1987 in Freising.[14]

Prof. Dr. Hans Plischke (Rektor November 1941 bis September 1943)

Hans Plischke war wie sein Vorgänger Neumann im Mai 1933 in die NSDAP eingetreten. 1934 wurde er als ordentlicher Professor für das Fach Völkerkunde berufen. Plischke engagierte sich als Leiter des Wissenschaftlichen Amtes des NS-Dozentenbundes, auch seine weiteren Mitgliedschaften zeugten von vollständiger Konformität mit dem NS-Regime.[15] In der Göttinger Akademie der Wissenschaften leitete er die Sparte „Völkerkunde im Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“. Nach dem Zusam-

---

12 Vgl. Hunger, Ulrich: Germanistik zwischen Geistesgeschichte und „völkischer Wissenschaft“: Das Seminar für deutsche Philologie im Dritten Reich, in: Becker, Heinrich / Dahms, Hans-Joachim / Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998, S. 80f.

13 Grüttner, Michael: Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg 2004, S. 124. Vgl. auch: Hunger, Ulrich: Zufall oder Bestimmung: Der Weg des Germanisten Friedrich Neumann zum politischen Rektorat 1933-1938, in: Heizmann, Wilhelm / van Nehl, Astrid (Hrsg.): Runica – Germanica – Mediaevalia, Berlin / New York 2003, S. 309-347. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 37).

14 Grüttner, (Anm. 13), S. 163.

15 Vgl. Dahms (Anm. 4), S. 50.

Abb. 3
Prof. Dr. Otto Sommer (1902 – 1987)
(SUB Göttingen, Sammlung Voit)

Abb. 4
Prof. Dr. Hans Plischke (1890 – 1972)
(SUB Göttingen, Sammlung Voit)

menbruch des „Dritten Reiches“ wurde Plischke als „entlastet“ eingestuft und schon 1950 erneut ordentlicher Professor an der Universität Göttingen. Auch die Akademie der Wissenschaften nahm ihn 1957 erneut als Mitglied auf. Plischke starb im Alter von 82 Jahren 1972 in Göttingen.[16]

Prof. Dr. Hans Drexler (Rektor Oktober 1943 bis April 1945)

Hans Drexler begann seine wissenschaftliche Karriere 1922 mit der Promotion an der Universität Göttingen. Im April 1940 kehrte er an seine Heimatuniversität zurück und übernahm den Lehrstuhl für Latinistik, nachdem er zuvor in Breslau und Kiel Vertretungen übernommen hatte. Drexlers Aufstieg zum Professor wurde erst aufgrund seiner Tätigkeit im NS-Dozentenbund forciert, für den er Gutachten erstellte. Für den Sicherheitsdienst der SS erstellte Drexler „Stimmungsberichte“. Sein NSDAP-Eintritt datiert nach der Aufhebung der Mitgliedersperre aus dem Jahr 1937. Schon nach drei Jahren Aufenthalt in Göttingen wurde Drexler 1943 Rektor der Universität, Führer des NS-Dozentenbundes und Vertrauensmann des Sicherheitsdienstes der SS. In Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli 1944 denunzierte Drexler auf Druck des Göttinger NSDAP-Kreisleiters eine Reihe von Universitätsmitgliedern als Personen, die dem Nationalsozialismus „ferne ständen“ und brachte sie damit in Gefahr.

Nach Kriegsende wurde Drexler interniert und entlassen. Er lehrte nicht wieder an einer deutschen Universität und starb mit 89 Jahren 1984 in Göttingen.

1.3.2 Entziehungsausschuss

Der Entziehungsausschuss bestand aus den Dekanen der fünf Fakultäten und dem Rektor der Universität. Seine Zusammensetzung wechselte mit jeder Neubesetzung des Dekans einer Fakultät. Für keinen der Entziehungsfälle ist in den Akten des Universitätsarchives ein Widerspruch gegen eine Entziehung eines Doktortitels enthalten. Der Ausschuss wurde gewöhnlich nur bei Entziehungen einberufen, die auf einem Strafurteil ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beruhen sollte. In Göttingen trat der Ausschuss in Einzelfällen jedoch auch bei Entziehungen zusammen, die auf dem Verlust der Staatsbürgerschaft oder der bürgerlichen Ehrenrechte innerhalb eines Strafverfahrens beruhten.

---

16 Grüttner (Anm. 13), S. 132; Szabó, Anikó: Vertreibung. Rückkehr. Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 132. (Veröffentlichungen des Arbeitskreises Geschichte des Landes Niedersachsen (nach 1945) Bd. 15).

Abb. 5
Prof. Dr. Hans Drexler (1895 – 1984)
(K. G. Saur Verlag)

1.3.3 Der Universitätsrat

Dr. Heinrich Hillmann, Universitätsrat und Universitätsrichter (1933-1945), stellvertretender Kurator der Georg-August-Universität Göttingen (1939-1944)

Heinrich Hillmann durchlief, bevor die Georg-August-Universität ihn zur ihrem Rechtsberater bestellte, eine unauffällige Juristenkarriere, die ihn als Referendar, Gerichtsassessor und schließlich als Richter nach Osnabrück, Aurich, Emden und Diepholz führte. 1930 wurde Hillmann schließlich zum Amt- und Landgerichtsrat in Göttingen ernannt.

Zum 1. Mai 1933 trat Hillmann wie viele seiner „Volksgenossen" in die NSDAP ein. Von der NSDAP-Kreisleitung erhielt Hillmann durchweg gute Zeugnisse.

Hillmanns Berufung zum Universitätsrat im Oktober 1933 fand zu einem Zeitpunkt statt, als die Durchführung der Entziehung akademischer Grade ihre erste Regelung in den Promotionsordnungen erhielt. Zudem hatte Hillmann das Amt des Universitätsrichters inne, als der er über die Verfehlungen der Studenten zu richten hatte.

Im März 1939 wurde Hillmann zusätzlich die Vertretung des Universitätskurators Bojunga übertragen, da dieser an die Universität Prag versetzt worden war. Sein Amt als Landrichter ruhte bis zu seiner Ablösung im Februar 1944.

Als Kurator erntete Hillmann seitens des Gauleiters Lauterbacher und des Regierungspräsidenten von Hannover, Binding, Kritik. Man bescheinigte ihm im Dezember 1942 fehlenden „Takt", mangelndes „Format" und beklagte das Fehlen der „erforderliche[n] Geschicklichkeit".[17] Auch der Rektor der Universität schloss sich dieser Meinung an und wünschte eine Neubesetzung des Kuratorpostens. Persönlich oder politisch warf man Hillmann nichts vor – er war nur nicht repräsentativ genug.

Reichserziehungsminister Rust bemühte sich, in Göttingen Abhilfe zu schaffen und den hauptamtlichen Kurator Bojunga von seinen Wehrmachtsdiensten zu entbinden. Da dieses nicht durchzusetzen war, wurde im Februar 1944 Dr. Karl Büchsel zum stellvertretenden Kurator berufen. Heinrich Hillmann blieb jedoch Universitätsrat und damit die für die Entziehungen der Doktortitel zuständige Person.

---

17 Vermerk Reichserziehungsministerium vom 11. Dezember 1942, in: BA BDC REM, Personalakte Heinrich Hillmann, p. 4136/4137.

Abb. 6
Dr. Heinrich Hillmann mit NSDAP-Parteiabzeichen am Revers
(Landgericht Göttingen)

2. Konformität und Kooperation – die Georg-August-Universität und die Entziehung von Doktortiteln im „Dritten Reich“

An der Georg-August-Universität Göttingen wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft 72 Personen aufgrund politischer, rassistischer und sozialer Verfolgung und Diskriminierung der Doktortitel zu Unrecht entzogen. Personen, die auf diese Art und Weise durch die Universität degradiert wurden, waren aus dem Deutschen Reich vor weiterer Verfolgung geflohen oder der verschärften politischen und sozialen Strafgesetzgebung zum Opfer gefallen.[18]

Die Entziehung eines Doktortitels war in den meisten Fällen eine Fortsetzung vorausgegangener nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen. Sie zielte auf eine weitere persönliche Demütigung und Erschwerung des Lebens, sei es im Deutschen Reich oder im Exil.

Hinter dieser akademischen Ausgrenzungspolitik standen zwei Intentionen: Die Nationalsozialisten konnten ihre Intellektuellenfeindlichkeit mit der intendierten Ausgrenzung politischer Gegner und jüdischer Bürger verbinden; den Hochschulen war es möglich, auf relativ bequeme Art ihre Konformität mit dem NS-Regime zu beweisen.

Die Georg-August-Universität Göttingen trug dazu bei, die Entziehung akademischer Grade möglichst linientreu nach den Maßgaben der Reichsregierung zu vollziehen. Die Spielräume, die ihr blieben, nutzte sie nicht zugunsten ihrer ehemaligen Absolventen, sondern unterstützte die Diskriminierung der jeweiligen Person.

2.1 Die administrativen Voraussetzungen für die nationalsozialistische Entziehungspolitik

Im „Dritten Reich“ nahmen die Nationalsozialisten in einem Prozess schrittweiser Entrechtung ihren politischen Gegnern und rassenpolitischen Opfern auch ihre akademischen Titel. Dazu bediente sich das NS-Regime formalbürokratischer Gesetze und Verordnungen, um dem „Verwaltungsakt“ der Titelentziehung einen legalen An-

18 Namentlich dokumentiert sind 79 Fälle, in denen eine Entziehung des Doktortitels während des „Dritten Reiches“ vollzogen wurde. In sieben Fällen lässt sich der juristische Sachverhalt nicht einwandfrei aufklären. Es handelt sich hierbei um zwei Verurteilungen, die aufgrund des Vorwurfes sexueller Nötigung und Vergewaltigung ausgesprochen wurden; zwei, die den Anklagepunkt der Unterschlagung und des Betruges enthielten; und drei, bei denen der Grund der Verurteilung nicht bekannt ist.

Abb. 7
Reichserziehungsminister Rust mit Rektor Neumann und Kurator Valentiner beim Universitätsjubiläum 1937
(Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv)

strich zu verleihen. Das ist symptomatisch für die Radikalisierung des „Unrechtsstaats", in dem der Anschein des rechtsförmigen „Normenstaats" erheblich zur Mobilisierung des radikalen „Maßnahmenstaats" beitrug.[19]

2.1.1 Die Erfassung der Entziehungsopfer

Bereits im Oktober 1933 drängte der preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und spätere Reichserziehungsminister Rust darauf, allen Personen, die wegen einer „ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt" worden waren, auch ihre akademischen Titel zu entziehen.

Er forderte die Fakultäten auf, zukünftig alle Promotionen der Ortspolizeibehörde der Absolventen mitzuteilen. Die Polizeibehörden sollten die Universitäten über die Verfehlungen promovierter Personen informieren.

Die Gerichte waren seit 1935 verpflichtet, bei einer Verurteilung eines akademischen Titelinhabers die Universitäten, an denen die Verurteilten promoviert hatten, zu unterrichten.[20] So erhielten die Universitätsräte, die die Entziehungsverfahren als Justitiare vollzogen, Kenntnis von sämtlichen Urteilen, die gegen Absolventen der jeweiligen Universität ausgesprochen wurden.

Erst mit dieser Mitteilungsverpflichtung der Gerichte gelang es dem Reichserziehungsministerium, die Informationsübermittelung zwischen den Gerichten und den Hochschulen zu lenken.

---

19 „Der politische Sektor des Dritten Reiches bildet ein rechtliches Vakuum. Dies schließt nicht aus, daß innerhalb seines Apparates eine gewisse Ordnung und Kalkulierbarkeit des Verhaltens seiner Funktionäre in Erscheinung tritt. Es fehlt jedoch in diesem Sektor eine auf publizierten und daher generell verbindlichen Normen basierende Regelung des Verhaltens seiner Behörden und sonstiger Exekutivorgane. Im politischen Sektor des Dritten Reiches gibt es weder ein objektives noch ein subjektives Recht, keine Rechtsgarantien, keine allgemein gültigen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen – kurzum, kein auch die Betroffenen verpflichtendes und berechtigendes Verwaltungsrecht. In diesem politischen Sektor fehlen die Normen und herrschen die Maßnahmen. Daher der Ausdruck ‚Maßnahmenstaat'". Vgl. Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Hamburg 2001², S 55.

20 Vgl. Mitteilungen in Strafsachen. Allgemeine Verfügung des Reichministers der Justiz vom 21. Mai 1935 (IIIa 18355.35), Berlin 1935, S. 29. (Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz. Gesetze – Entwürfe – Begründungen. Zwangslose Sammlung).

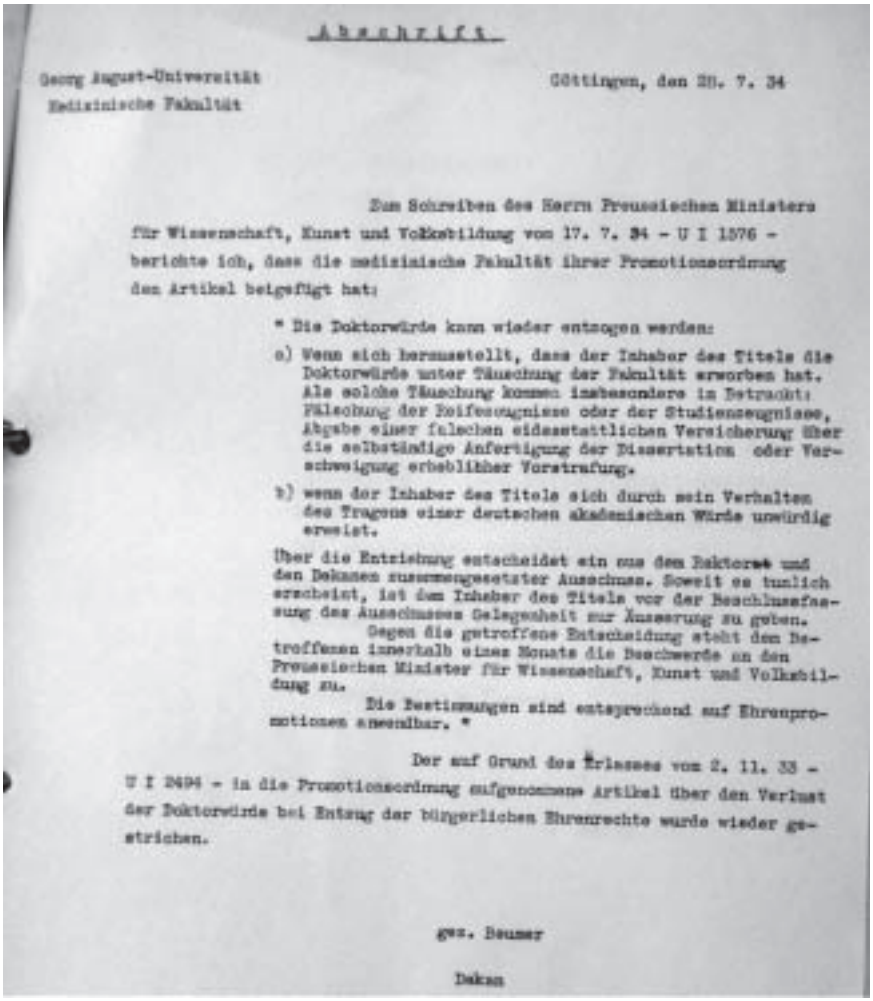

Abschrift

Georg August-Universität
Medizinische Fakultät

Göttingen, den 28. 7. 34

Zum Schreiben des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. 7. 34 - U I 1576 - berichte ich, dass die medizinische Fakultät ihrer Promotionsordnung den Artikel beigefügt hat:

* Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden:

a) Wenn sich herausstellt, dass der Inhaber des Titels die Doktorwürde unter Täuschung der Fakultät erworben hat. Als solche Täuschung kommen insbesondere in Betracht: Fälschung der Reifezeugnisse oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung über die selbständige Anfertigung der Dissertation oder Verschweigung erheblicher Vorstrafung.

b) wenn der Inhaber des Titels sich durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist.

Über die Entziehung entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuss. Soweit es tunlich erscheint, ist dem Inhaber des Titels vor der Beschlussfassung des Ausschusses Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Gegen die getroffene Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu.

Die Bestimmungen sind entsprechend auf Ehrenpromotionen anwendbar. *

Der auf Grund des Erlasses vom 2. 11. 33 - U I 2494 - in die Promotionsordnung aufgenommene Artikel über den Verlust der Doktorwürde bei Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte wurde wieder gestrichen.

gez. Baumer

Dekan

Abb. 8
Vollzugsmeldung des Dekans der Medizinischen Fakultät an den Rektor der Universität, 28. Juli 1934
(UAG)

2.1.2 Die Nazifizierung der Promotionsordnungen

Schon im November 1933 forderte der preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Universitäten auf, in ihre Promotionsordnungen einen Passus einzufügen, der bei einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit die Entziehung des Doktortitels ermöglichte. Diese Maßnahme zielte zunächst auf die ins Ausland geflohenen politischen Gegner der Nationalsozialisten ab.

Eine Ausweitung der Entziehungsmöglichkeiten war generell im Sinne der Nationalsozialisten, da Akademiker selten zu hohen Zuchthausstrafen samt Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wurden.

Nachdem man im preußischen Erziehungsministerium darauf aufmerksam geworden war, dass die preußischen Universitäten ihre Promotionsordnungen nur in Einzelfällen geändert hatten, ordnete der Minister im Juli 1934 den zu ergänzenden Text an.

Die bloße Feststellung, dass ein Absolvent „eines Doktortitels einer deutschen Hochschule“ nicht mehr „würdig“ sei, reichte nun zum Entzug des Titels. Innerhalb eines Strafverfahrens war es nun nicht mehr notwendig, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt zu werden, um den Doktortitel verlieren zu können. Mit dieser Formulierung öffnete das Reichserziehungsministerium einer willkürlichen Entziehungspraxis Tür und Tor. Als „Kann-Bestimmung“ wurde sie zur Grundlage des Ermessensspielraumes der Universitäten.

Nur elf Tage später meldete in Göttingen der Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Dr. Hans Beumer, dem Göttinger Universitätsrektor Vollzug: Das Reichserziehungsministerium formalisierte in weiteren Verordnungen die Entziehungspraxis. Das „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“ vom 7. Juni 1939 fasste schließlich die eingeführten Bestimmungen zusammen. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestätigte die gängige Praxis sowie die Besetzung des Entziehungsausschusses. Auch die zweite Durchführungsverordnung, die im März 1943 erlassen wurde, sicherte die schon eingespielte Anwendung der Entziehungsbestimmungen ab.

2.2 Die Entziehungsbilanz der Universität Göttingen

Einsetzend mit dem Wintersemester 1935/36 sind an der Georg-August-Universität Entziehungen von Doktortiteln zu verzeichnen. Der Beginn ist auf die erst zu diesem Zeitpunkt etablierte Mitteilungspraxis zwischen Universitäten, Gerichten und Polizeibehörden zurückzuführen. In den ersten vier Jahren der NS-Herrschaft wurden an der Göttinger Universität nur wenige Entziehungen ausgesprochen. Die verschärften NS-Gesetzgebungen führten regelmäßig zu Doktortitelentziehungen. Während der letzten Kriegsjahre sind möglicherweise nicht alle Entziehungen durch die Universitäts-

Nr. 102 — Tag der Ausgabe: 9. Juni 1939 985

Gesetz über die Führung akademischer Grade.

Vom 7. Juni 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches geführt werden.

§ 2

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades im Deutschen Reiche der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

§ 3

Die Bestimmungen des § 2 finden auf Ausländer entsprechende Anwendung. Halten sie sich im Deutschen Reiche ausschließlich in amtlichem Auftrage oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken auf, so genügt es, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

§ 4

(1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erwirkt worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Hochschule (Abs. 1) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (§ 2 Abs. 2) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

(4) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann eine von einer staatlichen Hochschule verfügte rechtskräftige Entscheidung über die Entziehung (Abs. 1) wieder aufheben und einem von ihm ausgesprochenen Widerruf der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen, wenn besondere Billigkeitsgründe hierfür vorliegen.

§ 5

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer unbefugt einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad führt,

b) wer unbefugt eine Bezeichnung führt, welche den Anschein erweckt, als handle es sich um einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln.

§ 6

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 755) findet auf akademische Grade keine Anwendung.

§ 7

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern erteilten Genehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ganze Reich.

§ 8

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Berlin, den 7. Juni 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Schmitsch

Abb. 9

Das „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“ vom 7. Juni 1939

verwaltung erfasst worden. Die Entziehungen aufgrund von Ausbürgerungen stiegen mit dem Wintersemester 1938/39 mit der Radikalisierung der Verfolgung jüdischer Bürger und den Repressionen gegen jegliche Gegner enorm an. Die Zahl Entziehungen blieb bis zum Sommersemester 1941 relativ konstant bei sechs Entziehungen pro Semester. Sie fielen aufgrund der beginnenden Deportationen in die Konzentrationslager und des Ausreiseverbots für jüdische Bürger im Herbst 1941 rapide ab.

Rektorat Neumann					Rektorat Sommer	Rektorat
WS 1935/36	SS 1936	WS 1936/37	SS 1937	WS 1937/38	SS 1938	Semester
3	0	0	3	1	3	Entziehungen gesamt
2	0	0	2	1	3	Aufgrund von Strafurteilen
1	0	0	1	0	0	Aufgrund von Ausbürgerungen

Rektorat Sommer						Rektorat
WS 1938/39	SS 1939	WS 1939/40	SS 1940	WS 1940/41	SS 1941	Semester
11	7	9	9	8	8	Entziehungen gesamt
5	1	3	3	2	1	Aufgrund von Strafurteilen
6	6	6	6	6	7	Aufgrund von Ausbürgerungen

Rektorat Plischke				Rektorat Plischke / Drexler	Rektorat Drexler	Rektorat
WS 1941/42	SS 1942	WS 1942/43	SS 1943	WS 1943/44	SS 1944	Semester
3	1	0	0	3	2	Entziehungen gesamt
0	1	0	0	3	0	Aufgrund von Strafurteilen
3	0	0	0	0	2	Aufgrund von Ausbürgerungen

Rektorat Drexler	Rektorat
WS 1944/45	Semester
1	Entziehungen gesamt
0	Aufgrund von Strafurteilen
1	Aufgrund von Ausbürgerungen

2.

(1) Über die Entziehung eines von einer inländischen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades entscheidet ein Ausschuß, der aus dem Rektor der Hochschule und den Dekanen besteht. An Hochschulen, deren eine Untergliederung in Fakultäten (Abteilungen) fehlt, treten an die Stelle der Dekane zwei jeweils für die Dauer von fünf Jahren durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellte ordentliche Mitglieder des Lehrkörpers.

(2) Die Entscheidung des Ausschusses wird mit der Zustellung wirksam. Die Zustellung ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen vorzunehmen. In der Ostmark gelten bis zur Inkraftsetzung der Reichs-Zivilprozeßordnung die Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen; das gleiche gilt für den Reichsgau Sudetenland.

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade.
Vom 29. März 1943.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:

1. Mit der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) tritt zugleich der Verlust der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade ein.

2. Dasselbe gilt bei der Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997).

3. Bei Personen, denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit aberkannt worden ist, tritt der Verlust der akademischen Grade mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein, soweit nicht dieser Verlust bereits auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Hochschule eingetreten ist.

Berlin, den 29. März 1943.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Abb. 10
Durchführungsverordnungen zum „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“

3. Entziehungen aufgrund von Gerichtsurteilen[21]

Ein Strafverfahren führte während des „Dritten Reiches“ in den meisten Fällen für die Verurteilten zu einer massiven Beeinträchtigung oder Vernichtung ihrer Existenzgrundlagen. Sie verloren ihren Arbeitsplatz oder die eigene Firma, die Zulassung zu den freien Berufen oder den Beamtenstatus. Und sie verloren in den meisten Fällen ihre akademischen Grade.

Die Nationalsozialisten nutzten ihre Regierungsmacht zügig, indem sie durch Gesetze und Erlasse einzelne Gruppen diskriminierten und verfolgten. Zusätzlich wurden bereits existierende Gesetze durch die Ausdehnung der Tatbestände oder die Verschärfung des Strafmaßes erweitert.

Somit war es möglich, mit Hilfe der Justiz Personengruppen aus der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ auszuschließen, die in der NS-Ideologie keinen Platz hatten: Dies traf besonders auf die Personen zu, die die Nationalsozialisten durch das „Reichsbürgergesetz“ als Juden klassifiziert hatten.[22] Neben ihren politischen Gegnern verfolgten die Nationalsozialisten vor allem Menschen, die mit der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Sexualpolitik in Konflikt gerieten.

Nationalsozialistische Strafverfahren und die Höhe der Strafen waren oft nur von einem Merkmal geprägt: Willkür bei scheinbarer Rechtmäßigkeit.

3.1 Der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 StGB) und die Entziehung von Doktortiteln

Schon während der Weimarer Republik und auch zuvor im Kaiserreich war die Entziehung eines akademisches Grades in begrenztem Umfang möglich gewesen: Zum einen, wenn der Titel durch Täuschung erworben wurde, zum anderen, wenn der betroffenen Person die bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 des Strafgesetzbuches als Nebenstrafe entzogen worden waren. Die Universitäten wurden jedoch häufig nicht über die Verurteilungen ihrer Absolventen informiert, so dass sie nur in Einzelfällen diesen Personen die Titel entzogen.

Während der NS-Zeit verlor ein Teil der Entziehungsopfer ihren akademischen Grad dadurch, dass ihr Urteil eine Nebenstrafe nach § 33 StGB enthielt. Dieses war in Göttingen bei 12 Personen der Fall.

---

21 Vgl. Ostendorf, Heribert: Dokumentation des NS-Strafrechts, Baden-Baden 2000.

22 Vgl. „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935, in: RGBl. I (1933), S. 1146.

Eine Verurteilung nach § 33 StGB war während des „Dritten Reiches“ nicht zwingend notwendig für eine Entziehung des Doktortitels. Auch ohne diese Nebenstrafe entzog die Georg-August-Universität für dieselben Delikte die Doktortitel der Verurteilten. In diesen Fällen entschied der Entziehungsausschuss selbstständig über die Entziehung der Titel.

Die Willkür dieser Verfahren findet sich auch in den Ausnahmen wieder, die der Entziehungsausschuss machte: Manche Verurteilten konnten Fürsprachen höherer NS-Funktionäre vorweisen und behielten so ihren Titel, andere bezeichnete der Ausschuss als „psychopatischen Querulanten“ und beließ ihnen trotzdem den Titel. Auch führten Verurteilungen wegen „Schwarzschlachtens“ oder Fahrens ohne Führerschein nicht zwangsläufig zum Titelentzug.

3.2 Verurteilungsgründe

3.2.1 Hochverrat

Die Verurteilungen wegen Hochverrats stiegen während der Zeit des Nationalsozialismus enorm an. Die Gründe dafür lagen sowohl in der Ausweitung der Tatbestände, die von den Nationalsozialisten als „Hochverrat“ klassifiziert wurden, als auch in der intensiven Verfolgung dieser Delikte. Mit fortschreitender Dauer des „Dritten Reiches“ verschärften die NS-Juristen zunehmend die geltenden Paragraphen.[23]

Nicht selten endeten Hochverratsprozesse vor dem Reichsgerichtshof mit dem Todesurteil. Die Göttinger Fälle umfassten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen von drei bis zu zwölf Jahren Haft. In allen Fällen wurde den Absolventen vorgeworfen, sich an einer oppositionellen, meist linken Gruppe im Untergrund beteiligt zu haben.

Juni 1936:	*3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*
Dezember 1938:	*12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*
Januar 1940:	*3 Jahre Gefängnis*

23 Vgl. Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus : Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934 – 1939, 1. Aufl., Münster 2001. (Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Bd. 19).

3.2.2 „Rassenschande"[24]

Für die Entziehung aufgrund des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15. September 1935 ist nur ein Fall eines Göttinger Absolventen bekannt.[25] Dieses Gesetz steht jedoch stellvertretend für die unzähligen antisemitischen Zusätze in anderen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches eingefügt worden waren. Eine Verurteilung wegen „Rassenschande" bedeutete für jüdische Bürger nicht nur die Haft in einem nationalsozialistischen Gefängnis; sie verhinderte zudem in vielen Fällen die Möglichkeit, rechtzeitig aus dem „Dritten Reich" fliehen zu können. Die Bedeutung der bürokratischen Aberkennung eines Doktortitels tritt hinter diesen Konsequenzen zurück.

Juni 1938: 2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

3.2.3 Gegen die „bevölkerungspolitischen Blindgänger" – Sonderstrafrecht gegen homosexuelle Männer[26]

Nach der internen Parteisäuberung im Juni 1934 – dem sogenannten „Röhm-Putsch" – , die in der NS-Öffentlichkeit auch mit der Homosexualität ranghoher SA-Mitglieder begründet wurde, setzten die Nationalsozialisten die Verfolgung Homosexueller auch in der breiten Bevölkerung fort.

Mit der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 wurde der „Homosexuellenparagraph" 175 StGB um mehrere Tatbestandmerkmale erweitert.[27] Bestraft wurden nun nicht nur die „widernatürliche Unzucht" zwischen Männern, sondern jegliche gleichgeschlechtliche „Unzucht" und in bestimmten Fällen bereits der Versuch dazu. Somit wurden „wollüstige Blicke", Berührungen, Küsse und wechselseitige Onanie kriminalisiert.

---

24 Przyrembel, Alexandra: „Rassenschande": Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 190).

25 „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15. September 1935, in: RGBl. I (1935), S. 1146.

26 Homosexuelle Frauen waren im „Dritten Reich" ebenso nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt wie homosexuelle Männer. Sie unterlagen jedoch nicht der Strafgesetzgebung nach § 175. Vgl. Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, 2. Aufl., Pfaffenweiler 1997.

27 Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1938, Artikel 6 „Unzucht zwischen Männern", in: RGBl. I (1935), S. 89.

§ 316

Wer fahrlässig eine der im § 315 Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer fahrlässig eine der im § 315 Abs. 2 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Die §§ 319, 320, 322 und 323 des Strafgesetzbuchs werden gestrichen.

2. Hinter § 175 des Strafgesetzbuchs wird als § 175a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

3. Der bisherige § 175 des Strafgesetzbuchs wird unter Streichung der Worte „zwischen Personen männlichen Geschlechts oder" als § 175b eingefügt.

Abb. 11
Die Verschärfung des § 175 vom 28. Juni 1935

Der neu eingeführte § 175a schuf neue, sich ausschließlich gegen Homosexuelle richtende Straftatbestände: Nötigung; Abhängigkeitsverhältnis; Verführung Minderjähriger unter 21 Jahren; Prostitution. Sie wurden als Verbrechen klassifiziert und mit Zuchthausstrafen bedroht.

Besonders durch den „Verführungsparagraphen" (§ 175a Ziff. 3) vergrößerte sich die Zahl verurteilter homosexueller Männer. Auch die erhöhte Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung ließ die Verurteilungen ansteigen.

Die Strafandrohung betrug zehn Jahre Zuchthaus und kriminalisierte sexuelle Handlungen erwachsener Männer mit Personen zwischen 14 und 21 Jahren. Eine analoge Strafbestimmung für heterosexuelle Kontakte gab es nicht, die Schutzaltergrenze für Mädchen lag bei 16 Jahren. Heterosexuelle Verführung wurde zudem als Vergehen und nicht als Verbrechen mit einer anderen Konsequenz verfolgt.[28]

3.2.4 Abtreibung

Der Tatbestand der Abtreibung wurde innerhalb der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik als eines der verwerflichsten Verbrechen bewertet. Die hohe Denunziationsbereitschaft trug dazu bei, dass sich für Personen, die an einer Abtreibung beteiligt gewesen waren, die Gefahr der Entdeckung erhöhte.

Die sechs Verurteilungen Göttinger Absolventen enthielten Strafen von zwei Jahren Gefängnis im Jahre 1936 bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus im April 1940. In allen Fällen wurden die Titel entzogen, gleichgültig ob die Verurteilung auch eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte enthielt.

März 1936:	*2 Jahre Gefängnis*
Juni 1938:	*3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*
Dezember 1938:	*4 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, 3 Jahre Berufsverbot*
April 1940:	*15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*
April 1942:	*3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, 5 Jahre Berufsverbot*
April 1942:	*3 Jahre Gefängnis, 5 Jahre Berufsverbot*

28 Vgl. Pretzel, Andreas: Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle, in: Pretzel, Andreas (Hrsg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster / Hamburg / London 2002, S. 23-41.

3.2.5 „Devisenvergehen"

Der Finanzhaushalt des „Dritten Reiches" war von einer klaren Devisenknappheit geprägt, die vor allem die Beschaffung von Rohmaterial für die Rüstungswirtschaft beeinträchtigte. Aus diesem Grund verhinderten die Nationalsozialisten in den meisten Fällen erfolgreich, dass Emigranten ihr Vermögen in ihr Exilland transferierten oder ließen dies nur unter großen Verlusten zu. Besonders der Transfer von ausländischen Währungen wurde scharf kontrolliert. Das „Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft" vom 12. Juni 1933 setzte die anzeigepflichtige Summe von Devisen auf 200 Reichsmark fest.[29] Die Strafandrohung für einen Verstoß gegen dieses Gesetz war die Todesstrafe.

September 1938:	*3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, enorme Geldstrafe*
Mai 1940:	*1 Jahr 2 Monate Gefängnis, Geldstrafe*

3.3 Die Praxis der Titelentziehung bei Verurteilungen

Nur die Verurteilten, die noch über ihre bürgerlichen Ehrenrechte verfügten, benachrichtigte Universitätsrat Heinrich Hillmann über die erfolgte Einleitung eines Entziehungsverfahrens und forderte sie auf, sich innerhalb einer willkürlich gesetzten Frist (von fünf Tagen bis zu drei Wochen) zu äußern. Hillmann bereitete daraufhin die Sitzungen des Entziehungsausschusses vor oder beschloss in Absprache mit dem Rektor die Einstellung des Verfahrens.

Die Entscheidung über die Durchführung von Doktorgradentziehungen wurde durch diese Arbeitsweise zum Universitätsrat vorverlagert. In der Tat wurden nur solche Fälle dem Entziehungsausschuss vorgelegt, in denen der Entschluss des Universitätsrates bereits feststand oder in denen er selbst keine eindeutigen Kriterien zur Hand hatte. In den meisten Fällen beschränkte sich der Entziehungsausschuss damit auf die Funktion, den bereits gefällten, mit dem Rektor abgestimmten Entscheidungen des Universitätsrates Rechtskraft zu verleihen.

Genauere Vorschriften seitens des Reichserziehungsministeriums zum Vorgehen und zur Beurteilung einzelner Straftaten existierten nicht, so dass der Universität tatsächlich eine gewisse Entscheidungsfreiheit zukam, die sie in den meisten Fällen zu Ungunsten ihrer Absolventen nutzte.

---

29 „Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft" vom 12. Juni 1933, in: RGBl. I (1933), S. 360.

Den Betroffenen stand gegen die beschlossene Entziehung die Möglichkeit einer Beschwerde beim Reichserziehungsministerium offen, von der einige Gebrauch machten. Das Erziehungsministerium machte dabei die eigene Entscheidung meist von einer zuvor eingeholten Stellungnahme der Universität abhängig, die selbstverständlich ihre bereits beim Aberkennungsverfahren eingenommene Position bekräftigte. So bestätigte das Ministerium die Entscheidungen der Göttinger Universität in aller Regel.

3.4. Einzelbiographien von Entziehungsopfern aufgrund von Strafurteilen

3.4.1 Dr. Ernst Blumenberg

Geb. am 26.2.1888 in Einbeck, Schicksal nach 1948 nicht bekannt.
Dissertation: Die Tabes in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes

„Lebenslauf.
Ich, Ernst Blumenberg, wurde in Einbeck, Prov. Hannover, am 26. Februar 1888 geboren. Nachdem ich in meiner Heimatstadt das Realgymnasium besucht und mit dem Abiturzeugnis verlassen hatte, wandte ich mich an den Universitäten Göttingen und Berlin dem Studium der Medizin und Zahnheilkunde zu und legte nach bestandener ärztlicher Vorprüfung im Jahre 1911 mein zahnärztliches und 1914 mein ärztliches Staatsexamen an der Universität Göttingen ab. Darauf wurde ich Medizinalpraktikant an der Provinizal-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen und stellte mich bei Ausbruch des Krieges dem Heeresdienst freiwillig zur Verfügung, dem ich jetzt noch angehöre.
Im Felde, den 16. Februar 1918.
Ernst Blumenberg.“[30]

Der Allgemeinmediziner Dr. Ernst Blumenberg wurde 1937 beim Landgericht Hannover der Prozess wegen Vergehens gegen die Paragraphen §§ 2, 5, Abs. 2 des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ sowie gegen die Paragraphen §§ 218, 43, 49, 74 StGB der Prozess gemacht.

Das Landgericht Hannover begründete die Verurteilung folgendermaßen: Blumenberg habe vom Sommer 1936 bis Februar 1937 eine Beziehung mit der Hilfslehrerin W. gehabt, die zuvor in einer anderen Beziehung ungewollt schwanger geworden war.

---

30 Lebenslauf Ernst Blumenbergs, enthalten in seiner Dissertation: Blumenberg, Ernst: Die Tabes in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Hannover 1918.

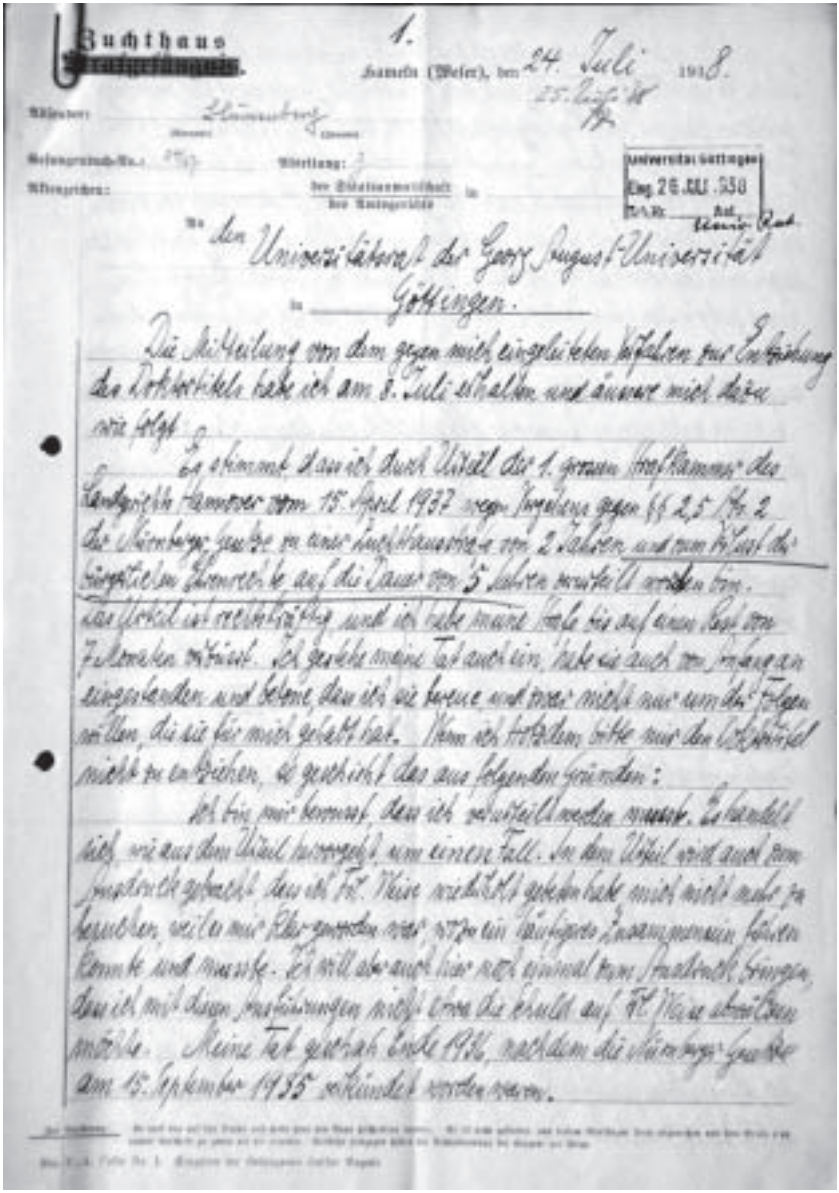

Zuchthaus
Strafgefängnis

1.

Jameln (Weser), den 24. Juli 1938.
25. Juli 38

Häftling: Blumenberg
Gefangenen-Nr.: 1547 Abteilung: 3
Aktenzeichen: bei Gleichlautendes bei Antwortschreiben

Universitätsrichter
Eing. 26. JUL. 938
Anl.

An den Universitätsrichter der Georg August-Universität
in Göttingen.

Die Mitteilung von dem gegen mich eingeleiteten Verfahren zur Entziehung des Doktortitels habe ich am 8. Juli erhalten und äußere mich dazu wie folgt:

Es stimmt, daß ich durch Urteil der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 15. April 1937 wegen Vergehens gegen §§ 2, 5 Ziff. 2 der Nürnberger Gesetze zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden bin. Das Urteil ist rechtskräftig und ich habe meine Strafe bis auf einen Rest von 7 Monaten verbüßt. Ich gestehe meine Tat auch ein, habe sie auch von Anfang an eingestanden und bereue, daß ich sie begangen und zwar nicht nur um der Folgen willen, die sie für mich gehabt hat. Wenn ich trotzdem bitte, mir den Doktortitel nicht zu entziehen, so geschieht das aus folgenden Gründen:

Ich bin mir bewußt, daß ich verurteilt werden mußte. Es handelt sich, wie aus dem Urteil hervorgeht, um einen Fall. In dem Urteil wird auch zum Ausdruck gebracht, daß ich Fr. Meine vielleicht gekannt habe, mich nicht mehr zu besuchen, weil er mir Ehrenrechte nicht zuerkennen konnte und mußte. Ich will aber auch hier noch einmal zum Ausdruck bringen, daß ich mit diesen Ausführungen nicht etwa die Schuld auf Fr. Meine abwälzen möchte. Meine Tat geschah Ende 1936, nachdem die Nürnberger Gesetze am 15. September 1935 verkündet worden waren.

Abb. 12
Die erste Seite der Antwort von Dr. Ernst Blumenberg, 24. Juli 1938
(UAG)

Da Blumenberg nach den Nürnberger Rassegesetzen als „Volljude“ galt, wurde er wegen „mehrfach geschlechtlichen Verkehrs“ verurteilt. Der zuständige Richter betonte zudem, nicht eine Gefängnis-, sondern die schwerere Zuchthausstrafe angewandt zu haben, da der Angeklagte „nicht nur einmal, sondern beharrlich längere Zeit mit der Angeklagten den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat.“ Die Abtreibung des Kindes seiner Geliebten meinte das Gericht ihm nicht nachweisen zu können.

Die Verurteilung Blumenbergs zog beim Regierungspräsidium die gesamte Bandbreite der Diskriminierungsmöglichkeiten nach sich: Zunächst nahm das Regierungspräsidium die Bestallung Blumenbergs als Arzt im Februar 1938 zurück.

Der Entzug des Doktortitels

Vier Monate später teilte der Regierungspräsident von Hannover dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Verurteilung Blumenbergs mit und forderte diesen auf, ein Verfahren zur Doktortitelentziehung einzuleiten. Auf Seiten der Universität bat der Dekan der medizinischen Fakultät, Walther Krantz, den Universitätsrat Hillmann um eine Unterredung wegen der Entziehung des Doktortitels. Universitätsrat Hillmann setzte nun seinerseits das vorgeschriebene Verfahren mit seinen Mechanismen in Gang und wandte sich zunächst an den Regierungspräsidenten mit der Bitte, ihm das verurteilende Gericht zu nennen.

Ernst Blumenberg war inzwischen in das Zuchthaus Hameln überstellt worden. Nur zehn Tage später unterrichtete Hillmann Blumenberg von dem Entziehungsverfahren, das gegen ihn eingeleitet worden sei. Hillmann setzte Blumenberg eine dreiwöchige Frist, in der er sich zu dem Verfahren äußern solle.

Blumenberg bat in seiner Antwort eindringlich, ihm zumindest seinen Doktortitel zu belassen. Blumenberg argumentierte, seine Familie sei seit 200 Jahren in Deutschland ansässig und habe „traditionell“ in der Anschauung als „Deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens“ gelebt.

Blumenberg fügte hinzu, dass seine Entwicklung als „Deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ durch die Nürnberger Gesetze abgeschnitten wurde, er sei an der „von ihm geforderten Umstellung gescheitert“. Ihm hätte es „damals an Klarheit über die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes wie über die weitgehenden Folgen, die es für mein Leben haben könnte“ gefehlt. „Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass alles, was ich bisher für Deutschland und sein Volk getan habe, sowohl im Krieg wie im Frieden, und was den bisherigen Inhalt meines Lebens als Mensch und Arzt ausmachte, so völlig ausgelöscht sein sollte durch eine Tat, die mehr dem Erliegen des Willens als dem Wollen zuzuschreiben war.“ Blumenberg kündigte am Ende seines Schreibens seine Emigration an, für die er die Notwendigkeit seines akademischen Titels betonte.

Blumenbergs Ausführungen hatten für das Entziehungsverfahren keine Bedeutung. Der Rektor erkannte ihm seinen Doktortitel am 5. August 1938 ab und ließ den Beschluss dem Reichsministerium für Wissenschaft und Erziehung zugehen.

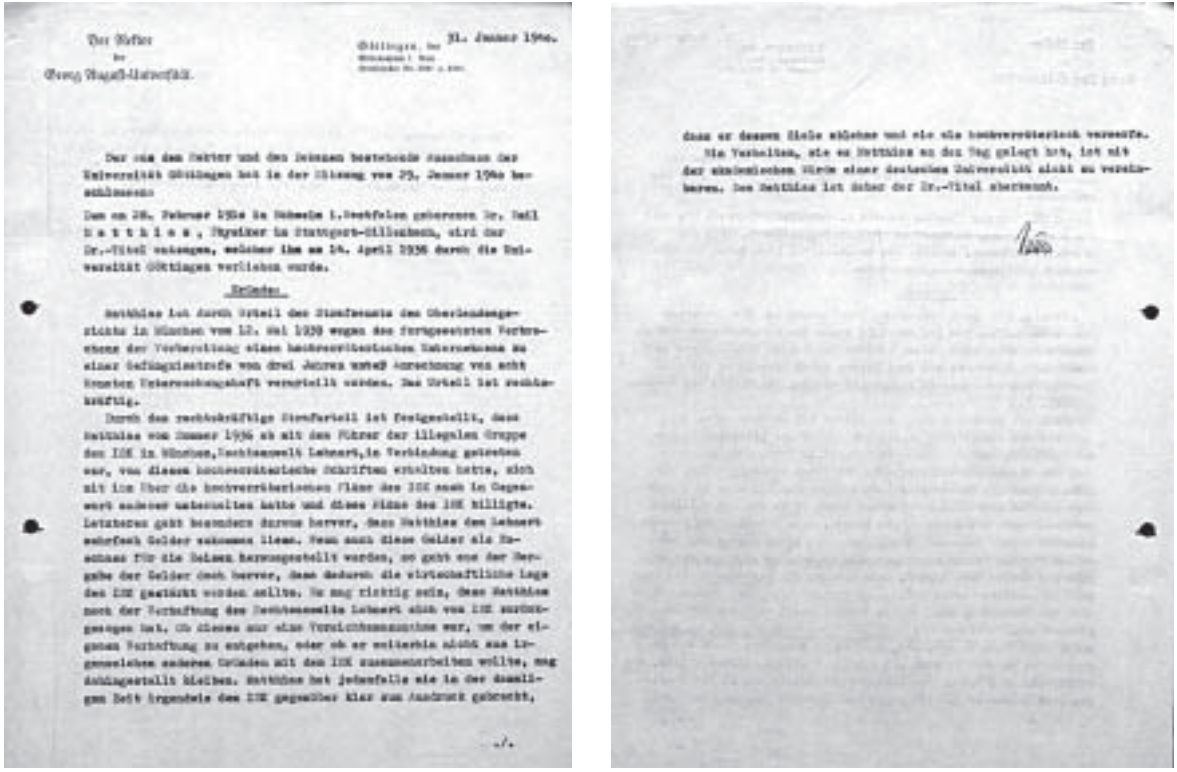

Der Führer
der
Gauleitung Württemberg-Hohenzollern.

Stuttgart, den 31. Januar 1944.

Der aus dem Gauter und den Reichsamt bestehende Ausschuss der Universität Göttingen hat in der Sitzung vom 25. Januar 1944 beschlossen:

Dem am 28. Februar 1924 in Schmelle i.Westfalen geborenen Dr. Emil M a t t h i a s , Physiker in Stuttgart-Sillenbuch, wird der Dr.-Titel entzogen, welcher ihm am 14. April 1936 durch die Universität Göttingen verliehen wurde.

Gründe:

Matthias hat durch Urteil des Sondergerichts des Oberlandesgerichts in München vom 12. Mai 1939 wegen des fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren unter Anrechnung von acht Monaten Untersuchungshaft verurteilt worden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Durch das rechtskräftige Strafurteil ist festgestellt, dass Matthias vom Sommer 1936 ab mit dem Führer der illegalen Gruppe des ISK in München, Rechtsanwalt Lehnert, in Verbindung gestanden war, von diesem hochverräterische Schriften erhalten hatte, sich mit ihm über die hochverräterischen Pläne des ISK auch in Gegenwart anderer unterhalten hatte und diese Pläne des ISK billigte. Letzteres geht besonders daraus hervor, dass Matthias den Lehnert mehrfach Gelder zukommen liess. Wenn auch diese Gelder als Darlehen für die Reisen hervorgestellt wurden, so geht aus der Hergabe der Gelder doch hervor, dass dadurch die wirtschaftliche Lage des ISK gestärkt werden sollte. Es mag richtig sein, dass Matthias noch der Verhaftung des Rechtsanwalts Lehnert sich vom ISK zurückgezogen hat. Ob dieses nur eine Vorsichtsmassnahme war, um der eigenen Verhaftung zu entgehen, oder ob er weiterhin nicht aus irgendwelchen anderen Gründen mit dem ISK zusammenarbeiten wollte, mag dahingestellt bleiben. Matthias hat jedenfalls sie in der damaligen Zeit irgendwie dem ISK gegenüber klar zum Ausdruck gebracht,

./.

dass er dessen Ziele ablehne und sie als hochverräterisch verwerfe.

Sein Verhalten, wie es Matthias an den Tag gelegt hat, ist mit der einheimischen Würde einer deutschen Universität nicht zu vereinbaren. Dem Matthias ist daher der Dr.-Titel abzuerkennen.

Abb. 13
Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Emil Matthias
(UAG)

Im April 1940 erfuhr das Reichsministerium von der Emigration Blumenbergs. Daraufhin veranlasste es erneut ein Entziehungsverfahren. Universitätsrat Hillmann meldete dem Reichserziehungsministerium, dass Blumenbergs Doktortitel bereits im August 1938 aufgrund eines Strafverfahrens entzogen worden war.

3.4.2 Dr. Emil Matthias

* 28. Februar 1910 in Schwelm, weiteres Schicksal unbekannt.
Dissertation: Untersuchungen zum Schwierigkeitsgesetz der Motivation (1936)

Am 12.5.1939 wurde Dr. Emil Matthias „wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts München zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Matthias wurde vorgeworfen, er habe sich mehrfach mit Angehörigen des verbotenen Internationalen Sozialistischen Kampfbundes (ISK) und der Unabhängigen Sozialistischen Gewerkschaft getroffen. Seine Kontaktpersonen waren ehemalige Studenten des ISK-Gründers und Universitätsdozenten Leonard Nelson, die er offenbar aus seinen Göttinger Studienjahren 1930-1933 und 1934/35 kannte.

Der Entzug des Doktortitels

Der Universität wurde die Verurteilung Matthias’ aufgrund der Mitteilungspflicht der Gerichte bei Hochverrat mitgeteilt. Universitätsrat Hillmann leitete im August 1939 das Entziehungsverfahren gegen Matthias ein, obwohl Matthias nicht durch den zusätzlichen Entzug seiner bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 bestraft worden war. Gemäß der Durchführungsbestimmungen informierte Hillmann Matthias über die geplante Aberkennung seines akademischen Titels.

Matthias setzte sich aus dem Gefängnis gegen die Entziehung zur Wehr und erwiderte auf die drohende Entziehung seines Doktortitels, dass er sich „keiner Tat schuldig gemacht [habe], die eine Entehrung durch Entzug des Doktortitels rechtfertigt“.

Er erbat zudem von seinem früheren Arbeitgeber, dem Flugtechnischen Institut der Technischen Hochschule Stuttgart, eine positive Äußerung, um die Entziehung seines Doktortitels noch zu verhindern. Der Leiter des Instituts wollte sich angesichts der Verurteilung wegen Hochverrats nicht festlegen, äußerte sich aber vorsichtig positiv über Matthias.

Im Dezember 1939 bemühte sich Matthias, Kenntnis über den Stand des Entziehungsverfahrens zu erlangen, bekam jedoch nur eine hinhaltende Antwort des Universitätsrates. Die Entziehung des Titels wurde schließlich Ende Januar durch den Ausschuss beschlossen und durch den Rektor Sommer begründet. Hillmann teilte die

Entziehung des Titels noch am selben Tag an die Philosophische Fakultät und an verschiedene Ortspolizeibehörden mit.

3.4.3 Dr. C. D.[31]

* 23. September 1898 in B., Werdegang nach 1950 unbekannt.
Dissertation: Das Verhältnis zwischen Rücktritt und Kündigung im Bürgerlichen Recht (1923)

C. D. gehörte zu der großen Anzahl der Entziehungsopfer, die aufgrund des verschärften § 175 StGB während des „Dritten Reiches" verurteilt wurden. Der Polizeipräsident von Königsberg teilte der Universität Göttingen am 16. März 1938 die Verurteilung D.'s zu 1½ Jahren Gefängnis wegen Vergehens gegen den § 175 durch das Luftwaffenoberkriegsgericht Königsberg mit.

Die Begründung des Urteils lautete: „ Das Luftwaffenoberkriegsgericht hat den Angeklagten der Unzucht im Sinne des § 175 StGB für schuldig befunden. Es hat den Tatbestand dieser Vorschrift in all den Fällen für erfüllt angesehen, in denen der Angeklagte in wollüstiger Absicht nach dem Geschlechtsteil eines der Zeugen gegriffen hat. Diese Handlung des Angeklagten ist geeignet, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen."

Der Entzug des Doktortitels

Einen Monat später unterrichtete Universitätsrat Hillmann D. über das inzwischen eingeleitete Entzugsverfahren.

Vor allem Homosexuelle, die sich an öffentlichen Orten treffen mussten – und dieses betraf größtenteils Personen, die keine eigenen Wohnungen besaßen – waren von der Entdeckung und damit gerichtlicher Verfolgung bedroht. In § 175-Prozessen waren somit nur wenige Angeklagte finanziell in der Lage, sich einen Rechtsanwalt leisten zu können.[32] In diesem Fall konnte der Verurteilte sich jedoch auch für das Entziehungsverfahren juristisch vertreten lassen. Anstatt D.'s äußerten sich seine Rechtsanwälte, die in ihrem Brief an die Universität die in Abbildung 14 aufgeführten Argumente gegen die Entziehung des Doktortitels anführten. Doch auch diese professionelle Intervention hielt den Entziehungsausschuss nicht davon ab, am 13. Mai 1938 die Entziehung des Doktortitels zu beschließen. D. legte Beschwerde gegen diesen Beschluss beim Reichserziehungsministerium ein.

---

31 Anonymisierter Deckname.
32 Vgl. Pretzel (Anm. 27).

Dr. Willy Rogalski Dr. Georg Sanden 6

Rechtsanwälte und Notare

Königsberg (Pr.), den 23. April 1938

Universität Göttingen
Eing. 25. APR. 1938
Tb.Nr. ..... Anl. .....

Am den

Herrn Universitätsrat
der Georg August- Universität
G ö t t i n g e n

1/ Zur weiteren Bearbeitung
2/ Nach 48 Stunden weiter vorlegen
g 284.38

Der Regierungsrat a.D. Dr.Theodor D[redacted] hat uns als seine Verteidiger im Strafverfahren gebeten, auf die dortige Verfügung vom 13. April 1938 betreffend die Entziehung des Doktortitels zu erwidern.

Wir gestatten uns, zur Information zunächst eine Abschrift des Urteils des Oberkriegsgerichts in Königsberg (Pr) zu überreichen aus der ersichtlich ist, welcher Art die Taten des Dr. D[redacted] gewesen sind.

Fraglos handelt es sich um Dinge, die nach dem heute geltenden Strafrecht bestraft werden müssen, die aber immerhin bis zur Novelle des Jahres 1935 und bis zur Änderung der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Jahre 1935 straflos waren.

Die Aberkennung des Doktortitels ist vielfach nur dann ausgesprochen worden, wenn besonders ehrenrührige Handlungen vorlagen. Bei einer grossen Reihe krimineller Bestrafungen, auch solcher aus § 175, ist, wie wohl auch dort bekannt sein wird, seitens anderer Universitäten die Entziehung des Doktortitels nicht erfolgt.

Bei der Prüfung der Frage, ob diese Massnahme gegen Dr. D[redacted] zu treffen ist, wird man sich vergegenwärtigen müssen, dass nach seiner Dienstentlassung in der Tat die letzte Möglichkeit, sich wieder eine

Existenz

Abb. 14a
Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938
(UAG)

- 2 -

7

Existenz aufzubauen, für ihn in dem Besitz des Doktortitels besteht.

Es kann, und das ergeben auch die Feststellungen des Urteils des Luftwaffenobergerichts, keinem Zweifel unterliegen, dass Dr. D[redacted] im Sinne der von ihm begangenen Taten veranlagt ist und dass es sich nicht etwa um eine z.B. durch sexuelle Überwältigung entstandene Perversität handelt.

Er hat, wie auch die Hauptverhandlung ergeben hat, seit Erwachen seines Geschlechtstriebes anormal empfunden, hierunter gelitten und ein außerordentliches Maß an Energie zur Bekämpfung dieses Triebes aufgebracht. Er hat durch körperliche Arbeit, insbesondere durch Sport aller Art, Abhilfe zu schaffen versucht, namhafte Ärzte konsultiert, ohne dass jedoch eine restlose Beseitigung des widernatürlichen Triebes erfolgte.

Man wird auch berücksichtigen müssen, dass die Taten, in denen Exzesse im Sinne des § 175 liegen, immerhin wohl mit die mildeste Ausführungsart darstellen, die es gibt.

Auf der anderen Seite hat sich D[redacted] in seinem gesamten Berufsleben und auch in seinem außerdienstlichen Verhalten, mit Ausnahme der erörterten Fälle, stets einwandfrei geführt.

Seit 1917 hat er ununterbrochen, also 20 Jahre lang, dem Staat gedient. Er ist im Jahre 1917 als 18-Jähriger Kriegsfreiwilliger in die Armee eingetreten. Er hat den Weltkrieg im Westen an der Front mitgemacht. Nach dem Kriege und dem Studium hat er nahezu ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst (Gericht, Verwaltung, Militärverwaltung) gearbeitet und stets eine gute Beurteilung seiner vorgesetzten Dienststellen gefunden. Es wird gebeten, die Personalakten des D[redacted] vom Reichsluftfahrtministerium anzufordern, die seine besonders guten Arbeitsleistungen ergeben.

Nach alledem scheint es nicht unumgänglich notwendig, D[redacted] die Doktorwürde zu entziehen. Wir bitten daher, von dieser Maßnahme absehen zu wollen.

Sollte

Abb. 14b
Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938
(UAG)

8

- 3 -

Sollte eine endgültige Entscheidung im Sinne einer Belassung der Doktorwürde noch nicht erfolgen können, so bitten wir, die Angelegenheit so lange zurückzustellen, bis D[redacted] selbst zur Sache Stellung nehmen kann. Der wesentlichste Teil seiner Strafe ist bereits verbüßt und selbst dann, wenn ein Gnadenerweis in Form einer Bewährungsfrist nicht erfolgen sollte, ist die Strafvollstreckung Ende des Jahres 1938 beendet. Während der Dauer der Strafhaft besteht ohnehin wohl kein besonders dringlicher Anlass zur Entscheidung, so dass notfalls dem Hilfsantrage stattgegeben werden könnte.

Die Rechtsanwälte
Dr.Rogalski und Dr.Sanden
durch:
Rechtsanwalt.

Abb. 14c
Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938
(UAG)

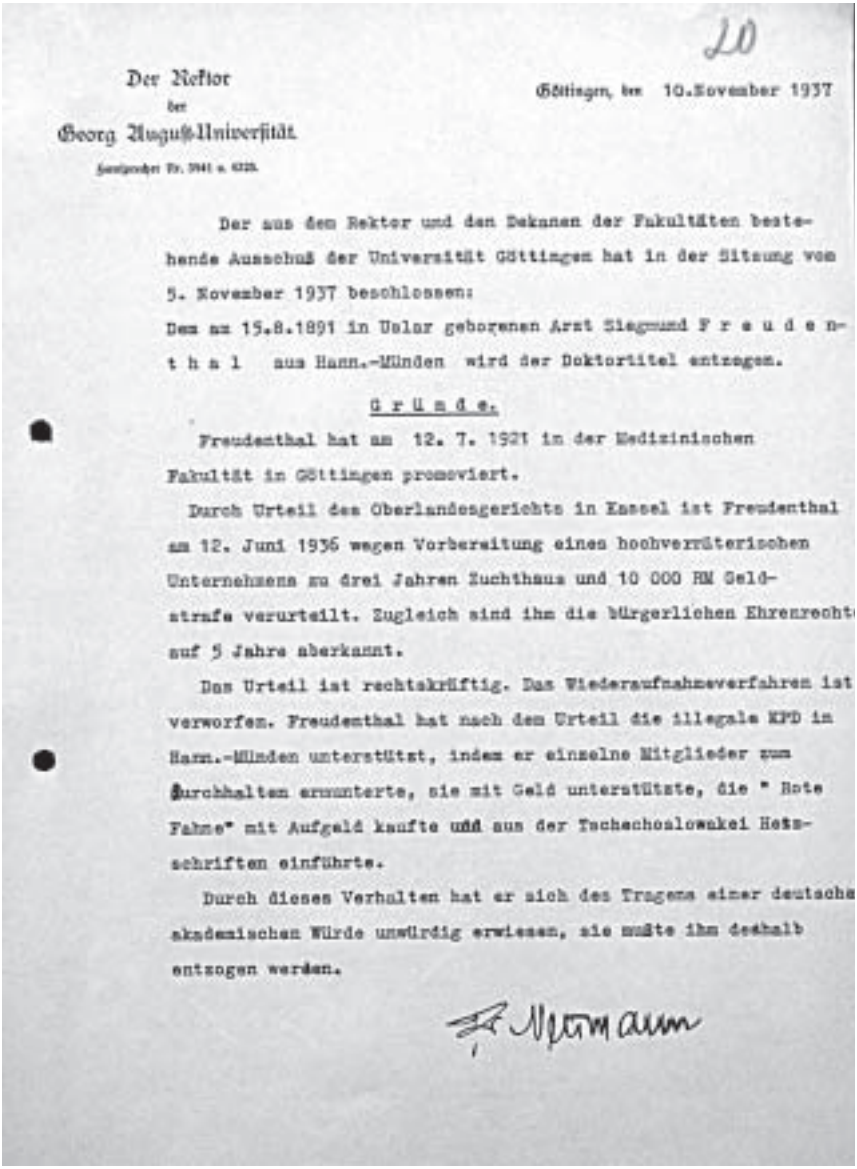

20

Der Rektor
der
Georg August-Universität
Fernsprecher Nr. 3941 u. 4228

Göttingen, den 10. November 1937

Der aus dem Rektor und den Dekanen der Fakultäten bestehende Ausschuß der Universität Göttingen hat in der Sitzung vom 5. November 1937 beschlossen:

Dem am 15.8.1891 in Usler geborenen Arzt Siegmund F r e u d e n t h a l aus Hann.-Münden wird der Doktortitel entzogen.

G r ü n d e.

Freudenthal hat am 12. 7. 1921 in der Medizinischen Fakultät in Göttingen promoviert.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts in Kassel ist Freudenthal am 12. Juni 1936 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu drei Jahren Zuchthaus und 10 000 RM Geldstrafe verurteilt. Zugleich sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre aberkannt.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das Wiederaufnahmeverfahren ist verworfen. Freudenthal hat nach dem Urteil die illegale KPD in Hann.-Münden unterstützt, indem er einzelne Mitglieder zum Durchhalten ermunterte, sie mit Geld unterstützte, die " Rote Fahne" mit Aufgeld kaufte und aus der Tschechoslowakei Hetzschriften einführte.

Durch dieses Verhalten hat er sich des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erwiesen, sie mußte ihm deshalb entzogen werden.

Abb. 15
Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Siegmund Freudenthal
(UAG)

Die Beschwerde D.'s, die durch seinen Bruder eingereicht worden war, lehnte das Reichserziehungsministerium im Juni 1938 ab. Die Entziehung des Titels sei zu Recht erfolgt, da D. sich als „unwürdig" erwiesen habe, einen deutschen Doktortitel zu tragen. D. hätte nach Auffassung des Reichserziehungsministeriums mit einem „derartigen Bildungsgrad" die „gemeingefährliche und volksschädigende Wirkung homosexuellen Treibens" früher erkennen müssen.[33]

D. musste somit die Entziehung seines Doktortitels für die Dauer des „Dritten Reiches" hinnehmen. Zwölf Jahre nach der Aberkennung seines Titels trat er erneut in Kontakt mit der Georg-August-Universität Göttingen.

3.4.4 Dr. Siegmund Freudenthal

* 15. August 1891 in Uslar, Schicksal nach 1938 unbekannt.
Dissertation: Delirien bei Pneumonie im Kindesalter (1920)

Siegmund Freudenthal wurde am 12. Juni 1936 durch das Oberlandesgericht Kassel wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus und fünfjährigem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Strafsenat beschuldigte Freudenthal folgender „Taten": Von einem Erholungsurlaub in der Tschechoslowakei habe er eine Schrift des aus der NSDAP ausgeschlossenen Vertreters des linken Flügels, Otto Strasser, in das Deutsche Reich mitgenommen. Darüber hinaus warf das Gericht ihm vor, die Kommunistische Partei Deutschlands durch Pfennigbeträge unterstützt und deren Publikation „Rote Fahne" bezogen zu haben.

Trotz einer sehr lückenhaften Beweisführung verurteilte man Freudenthal mit Hinblick auf seine Klassifizierung als „Volljude" zu einer verschärften Haft im Zuchthaus und einer hohen Geldstrafe. Darüber hinaus beschlagnahmte das Gericht sein Auto und sein Radio und entzog ihm somit weiteren geldwerten Besitz.

Der Entzug des Doktortitels

Seitens der Universität leitete der Universitätsrat Hillmann nun ein förmliches Entziehungsverfahren ein. Gegen dieses Verfahren legte Freudenthal Beschwerde ein – es entsprach tatsächlich nicht den vom Reichserziehungsministerium vorgeschriebenen Entziehungsrichtlinien. Dennoch teilte die Universität Freudenthal im November 1937 den Verlust seines Doktortitels mit (siehe Abbildung 15).

---

33 Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 14. Juni 1938, in: UAG, Akte D. Doktorentziehungen 1936 – 1939.

Auf den Formfehler aufmerksam gemacht – da Freudenthal die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden waren, hätte es keines Ausschusses bedurft, um ihm seinen Titel zu nehmen – teilte die Universität Freudenthal im Januar 1938 erneut seinen Titelverlust mit.

Anscheinend ist es Freudenthal nach seiner Haftstrafe gelungen, entweder unterzutauchen oder ins Ausland zu gehen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Universität ihm seinen Titel schon formal entzogen hatte, wurde Freudenthal sein Titel im Februar 1940 erneut aberkannt.

4. Entziehungen aufgrund von Ausbürgerungen

Die nationalsozialistische Volksgemeinschaftsideologie diskriminierte ganze Bevölkerungsgruppen als „Gemeinschaftsfremde“, „Artfremde“ oder „Staatsfeinde“. Vor allem auf diese Gruppen zielten die staatlich organisierten oder geduldeten Terrorakte, durch die das NS-Regime seine Macht aufrechterhalten konnte.

Schrittweise wurden den Opfern nationalsozialistischer Diskriminierung auf dem Gesetzes- und Verordnungswege sämtliche Staatsbürger- und Menschenrechte genommen. Eine halbe Million Menschen versuchte, zumindest ihr Leben durch die Flucht ins Ausland retten. Neunzig Prozent von ihnen waren jüdischer Herkunft.[34]

Ungefähr 80 Länder wurden Zielorte der deutschen, tschechoslowakischen und österreichischen Emigranten. Zunächst dienten die europäischen Nachbarstaaten, dann vor allem der amerikanische Kontinent als Ziel. Nachdem die bevorzugten Emigrationsländer die weitere Aufnahme verweigerten, richtete sich die Hoffnung der Emigranten auch auf die übrigen Kontinente.

Im Oktober 1941 verbot das NS-Regime jegliche Auswanderung. Die Deportationen jüdischer Bürger in die Konzentrationslager begannen.

Emigrationsgebiete[35]:

USA	132.000
Großbritannien	75.000
Palästina	75.000
Lateinamerika	80-90.000
Shanghai	13.000

34 Kreuter, Maria-Luise: Emigration, in: Benz, Wolfgang; Graml, Hermann; Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2001, S. 296 – 308.

35 Ebd.

Bei den frühzeitig Emigrierten handelte es sich in erster Linie um politisch verfolgte oder bedrohte Personen, die, zumal wenn sie bekannt waren oder nach der Machtübernahme erkennbar an ihren Überzeugungen festhielten, Repressalien befürchten mussten. Hierzu zählen unter den in Göttingen Promovierten zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde, der als Pazifist und überzeugter Demokrat unerwünscht war oder der ehemalige sozialdemokratische Polizeichef in Preußen, Wilhelm Abegg.

Etwa die Hälfte der Emigranten, denen das Recht auf Führung ihres Göttinger Doktorgrades aberkannt wurde, war bereits 50 Jahre oder älter; der in Göttingen als Historiker promovierte Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde stand fünf Tage vor seinem 75. Geburtstag, als er am 18. März 1933 in die Schweiz floh. Ältere Emigranten wie er verloren spätestens mit der Ausbürgerung ihren Anspruch auf Pensionen und Renten; die psychischen Folgen waren für die ältere Generation teilweise kaum zu überwinden und die sprachliche Anpassung oft zu schwierig, um beruflich ein Auskommen zu finden, so dass gerade viele Ältere sich nicht oder erst sehr spät zur Emigration entschlossen.[36]

Auf diese Massenflucht reagierte das NS-Regime mit einer Ausbürgerungswelle, die bis heute in der deutschen Geschichte einzigartig ist. Mit der Ausbürgerung war die Beschlagnahmung des Vermögens verbunden, somit wurden den Betroffenen nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre materiellen Existenzgrundlagen genommen. Auch war oftmals die berufliche Ausbildung im Ausland nur von geringem Nutzen.

Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 ermöglichte die Rücknahme von Einbürgerungen, die nach dem 1. Weltkrieg durchgeführt worden waren. Diese Maßnahme betraf vor allem ostjüdische Einwanderer.[37]

Einen größeren Personenkreis tangierte der § 2 dieses Gesetzes: Er erstreckte sich auf alle Emigranten und insbesondere auf die politische Opposition im Ausland. Im Gegensatz zum eng gefassten Verlust der Staatsangehörigkeit im Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz vom 22. Juli 1913 entzog dieser Hauptparagraph allen Personen, die die „deutschen Belange“ „geschädigt“ oder die „Treue gegen Reich und Volk“ verletzt hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit. Willkürliche Anwendungsmöglichkeiten dieses Paragraphen waren mit seiner Einführung intendiert.

---

36 Vgl. Kater, Michael H.: Ärzte als Hitlers Helfer, Hamburg / Wien 2000, S. 337.

37 „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933, in: RGBl. I (1933), S. 480.

479

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933	Nr. 81

Inhalt: Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 479
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 479
Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 479
Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 480
Gesetz über die Zulassung öffentlicher Apotheken. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 480
Verordnung über Zollerhöhungen. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 481

Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Bekanntmachung im Reichsanzeiger.

Der Widerruf liegt den Landesbehörden, bei unmittelbarer Reichsangehörigkeit dem zuständigen Reichsminister ob.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 2

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann die Vermögensbeschlagnahme, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens erlischt spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Gesamtgut getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.

§ 3

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Abb. 16
Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933

Schon das Parteiprogramm der NSDAP aus dem Jahre 1921 forderte den Staatsangehörigkeitsentzug für Juden. Die Einführung des „Reichsbürgergesetzes“ und des „Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, beide am 15. September 1935 im Reichstag verabschiedet, stellte einen vorläufigen Höhepunkt der Entrechtung der deutschen Juden dar.

Alle Deutschen jüdischer Konfession mussten nun unterschiedslos den Verlust ihrer Staatsbürgerschaft hinnehmen. Diese war allein „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ vorbehalten.

Bedroht waren jedoch alle, die die „Treue gegen Reich und Volk“ verletzten: Dieses galt insbesondere für die politischen Gegner im Inland. Die Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik war damit eingeläutet, an deren Ende die physische Vernichtung der Entrechteten selbst stand.

Mehr als die Hälfte der an der Georg-August-Universität durchgeführten Doktortitelentziehungen beruhte auf der Anwendung des § 2 des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. Juli 1933:

„Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, sofern sie sich durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.“

Ein Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 17. Juli 1934 ermöglichte den Entzug eines Doktortitels aufgrund dieses Gesetzes.

Bis 1938 rechtfertigte die „Widerrufung der Einbürgerung aus rassischen Gründen“ allein nicht die Entziehung des Doktortitels. Diese von Reichsminister Rust im Februar 1936 verfasste Mitteilung an die Universitäten ist im Kontext der Olympischen Spiele von 1936 in Berlin zu sehen, während der die Diskriminierung und Verfolgung der Juden in Deutschland möglichst kaschiert werden sollte.

Spätestens das „Gesetz über die Führung akademischer Grade“ vom 7. Juni 1939 präzisierte die schon ergangenen Bestimmungen und wurde durch weitere Verordnungen vom Juli 1939 und März 1943 noch ergänzt. Basis für die Aberkennung der Doktortitel waren die im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen der ausgebürgerten deutschen Staatsangehörigen.

Die Entziehung akademischer Grade war nach dem Gesetz von 1939 einzuleiten, wenn sich der Betroffene durch sein Verhalten zum Zeitpunkt der Promotion oder zu einem späteren Zeitpunkt als „unwürdig“ erwiesen hatte. Diese „Unwürdigkeit“ konnte sowohl durch Emigration, aber auch durch die Einleitung eines Strafverfahrens eintreten.

Da jede staatliche Einrichtung den Reichsanzeiger bezog, war es der Georg-August-Universität möglich, die Listen der Ausgebürgerten mit der ihrer Absolventen zu vergleichen und gegebenenfalls ihrerseits eine Anzeige über den Entzug eines Doktortitels im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Deutscher Reichsanzeiger
und
Preußischer Staatsanzeiger.

Nr. 250 Berlin, Mittwoch, den 26. Oktober, abends 1938

Inhalt des amtlichen Teiles.

Deutsches Reich.

Amtliches.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung über den Verlust der Staatsangehörigkeit

Abb. 17
Ausbürgerungsliste im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ am 26. Oktober 1938

4.1. Einzelbiographien von Entziehungsopfern aufgrund von Ausbürgerungen

4.1.1 Prof. Dr. Ludwig Quidde

Friedensnobelpreisträger
* 23. März 1858 in Bremen, † 5. März 1941 in Genf (Schweiz)
Dissertation: König Siegmund und das Deutsche Reich von 1410 bis 1419. Die Wahl Siegmunds (1881)

Ludwig Quidde stammte aus einer angesehenen Bremer Beamten- und Kaufmannsfamilie. Schon während seiner Schulzeit entwickelte er eine republikanisch-demokratische Gesinnung, die mit einer Ablehnung Preußens und Bismarcks einherging.

Sein Studium der Geschichte, Philosophie und Wirtschaftswissenschaften begann Quidde 1877 in Straßburg. Im Sommer 1878 zog Quidde von Straßburg nach Göttingen, wo er 1881 mit Auszeichnung promovierte.

Schon in seiner Studentenzeit wurde Quidde politisch aktiv. Gegen den besonders unter Studenten wachsenden Antisemitismus veröffentliche er 1881 in Göttingen eine Kampfschrift mit dem Titel „Die Antisemitenagitation und die deutsche Studentenschaft“ und organisierte eine Protestversammlung.

Zunächst blieb das politische Engagement Quiddes Episode. Weizsäcker zog ihn 1881 zur Mitarbeit an der Edition der Reichstagsakten heran, die er ab 1889 leiten sollte. Im gleichen Jahr gründete er die heute noch existente „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, die im linksliberalen Spektrum der Historikerschaft angesiedelt war. Von 1890 bis 1892 war Quidde Direktor des Preußischen Historischen Instituts in Rom, wurde zum Professor berufen und damit auf dem besten Wege, ein in der Historikerschaft angesehener Mediävist zu werden.

Er verließ Rom jedoch, um sich seiner Zeitschrift widmen zu können, die von Anfang an ein großer Erfolg gewesen war. Sie war auch die Basis für Quiddes Beteiligung an der Begründung und Durchführung der ersten deutschen Historikertage in den Jahren 1893 bis 1895.

Quidde trat hier vor allem wissenschaftspolitisch hervor. Er lehnte die Instrumentalisierung der Geschichtswissenschaft durch das herrschende System, hier vor allem personalisiert durch Wilhelm II., ab. Die „Grenzregulierung zwischen Geschichtswissenschaft und Politik“ war sein vorrangiges Thema. Er begann zudem, sich in der Deutschen Volkspartei zu engagieren.

1894 war seine wissenschaftliche Karriere jedoch mit einem Schlag beendet. Quidde veröffentlichte anonym eine Abhandlung mit dem Titel „Caligula. Eine Studie über den römischen Cäsarenwahnsinn“. Er zeigte in seiner Arbeit Parallelen zwischen Wilhelm II. und Caligula auf, bewusst in der Schwebe gehalten zwischen wis-

Abb. 18
Prof. Dr. Ludwig Quidde
(Deutsches Historisches Museum, Berlin)

senschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Parodie. Obwohl die Untersuchung keine einzige direkte Bemerkung zum deutschen Kaiser enthielt, war der Gegenstand der Studie für die Öffentlichkeit offensichtlich. Quiddes Kritik richtete sich in erster Linie gegen die Gesellschaft, die einen Kaiser wie Wilhelm II. tolerierte.

Binnen weniger Wochen wurde aus dem angesehenen und einflussreichen Wissenschaftler ein verfemter Außenseiter, der mit nur wenigen Ausnahmen von der gesamten Historikerschaft geächtet wurde. Man forderte ihn zur Aufgabe seiner Ämter auf, seine Zeitschrift wurde boykottiert und schließlich eingestellt. 1896 saß Quidde eine dreimonatige Haft wegen Majestätsbeleidigung im Gefängnis München-Stadelheim ab: Er hatte ein Gedenkplakette für Kaiser Wilhelm I. mit der Aufschrift „Wilhelm der Große“ als „Lächerlichkeit und politische Unverschämtheit“ tituliert.

Quidde wandte sich seit Mitte der 1890er Jahre verstärkt der demokratischen, und seit der Jahrhundertwende der pazifistischen Bewegung zu. Bereits 1893 veröffentlichte er eine anonyme Anklageschrift mit dem Titel „Der Militarismus im heutigen deutschen Reich“. Auch parteipolitisch engagierte er sich zunächst in der Münchener Kommunalpolitik, im bayerischen Landtag, für die Deutsch-Demokratische Partei (DDP) in der Deutschen Nationalversammlung der Jahre 1919/1920 und schließlich im Weimarer Reichstag.

Der Zusammenbruch des Kaiserreiches barg für die Pazifisten in Deutschland eine große Chance. Quidde wurde im ersten Kriegsjahr 1914 Präsident der 1892 gegründeten Deutschen Friedensgesellschaft. Seine langjährige Agitationsarbeit fand damit national und international eine Fortsetzung. Mit der Radikalisierung des deutschen Pazifismus unter dem Eindruck des Krieges mochte sich Quidde nicht anfreunden: Sowohl in der DDP als auch in der Friedensbewegung geriet Quidde erneut in eine Außenseiterrolle.

Auch in der Weimarer Republik war Quidde vor politischer Verfolgung nicht sicher: 1924 wurde er wegen „publizistischen Landesverrats“ verhaftet. Er hatte Vorabdrucke eines Artikels über die „friedensvertragswidrigen Vorgänge um die Schwarze Reichswehr“ in der „Welt am Montag“ versendet. Seine Verhaftung erregte Aufsehen im Ausland. Erst Demarchen von englischer Seite führten zu Quiddes Entlassung und der Niederschlagung der gerichtlichen Verfolgung.

1927 wurde Quidde zusammen mit dem französischem Pädagogen und Pazifisten Ferdinand Buisson mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Auch dieser Preis trug Quidde Kritik ein, weil er die finanzielle Zuwendung für seinen Lebensabend verwenden – Quidde war zu diesem Zeitpunkt 69 Jahre alt und hatte durch die Caligula-Veröffentlichung enorme Einbußen erlitten – und nicht der Friedensbewegung zuführen wollte. In den Endjahren der Weimarer Republik verlor Quidde auch zunehmend seine institutionelle Verortung in der Parteienlandschaft und der Friedensbewegung.

Quidde stand „dem neuen Phänomen des Nationalsozialismus [...] hilflos gegen-

Abb. 19
Prof. Dr. Max Born
(SUB Göttingen, Sammlung Voit)

über."[38] Dass sein Leben im „Dritten Reich" gefährdet sein würde, realisierte er jedoch schnell und flüchtete im Frühjahr 1933 in die Schweiz.

Er ließ seine Frau, Margarete Quidde, die ihre kranke Schwester in München pflegte, zurück. Da sie von den Nationalsozialisten als „Halbjüdin" klassifiziert worden war, hielt sich Quidde politisch zurück, um sie zu schützen. Sein gespieltes Verständnis für die NS-Außenpolitik der ersten Jahre traf auf vehemente Kritik in der Friedensbewegung. Margarete Quidde starb 1940 in München.

Quidde war in der Schweiz gänzlich ohne Einkommen. Sein Nobelpreisgeld hatte er unvorteilhaft angelegt und so musste er seinen Lebensunterhalt teilweise durch Korrektur- und sogar Gartenarbeiten verdienen. Dennoch zeigte er große Hilfsbereitschaft für andere Flüchtlinge und gründete ein Hilfskomitee.

Der Entzug des Doktortitels

Quiddes Ausbürgerung, in deren Folge ihm auch sein Doktortitel entzogen wurde, geschah erst nach der Entdeckung eines kritischen Briefes über die Annexion Österreichs im Jahre 1940. Der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, hatte das Ausbürgerungsverfahren initiiert. Die Universitätsverwaltung wartete unterdessen auf die Veröffentlichung der Ausbürgerung Quiddes im Reichsanzeiger, um das Entziehungsverfahren einleiten zu können.

Als die Ausbürgerung Quiddes offiziell war, entzog die Georg-August-Universität dem Friedensnobelpreisträger Prof. Dr. Ludwig Quidde am 1. November 1940 seinen Doktortitel. Am 12. November 1940 erschien im Reichsanzeiger die Bekanntmachung der Entziehung.

Am 5. März 1941 starb Ludwig Quidde an einer verschleppten Lungenentzündung in seinem Genfer Exil.

4.1.2 Prof. Dr. Max Born

Nobelpreisträger für Physik
* 11. Dezember 1882 in Breslau, † 5. Januar 1970 in Göttingen.
Dissertation: Untersuchungen über die Stabilität der elastischen Linie in Ebene und Raum, unter verschiedenen Grenzbedingungen (1907)

---

38 Holl, Karl: Ludwig Quidde – Ein Lebensbild, in: Holl, Karl / Kloft, Hans / Fesser, Gerd: Caligula – Wilhelm der II. und der Cäsarenwahn. Antikenrezeption und wilhelminische Politik am Beispiel des „Caligula" von Ludwig Quidde, Bremen 2001, S. 9 – 39. Vgl. auch Quidde, Ludwig: Der deutsche Pazifismus während des Weltkrieges 1914-1918. Aus dem Nachlaß Ludwig Quiddes hrsg. von Karl Holl unter Mitwirkung von Helmut Donat, Boppard am Rhein 1979. (Schriften des Bundesarchivs 23).

6. Dezember 1938.

An
den Deutschen Reichs und Preußischen
Staatsanzeiger

Berlin SW 68.
Wilhelmstr. 32

Ich bitte um Veröffentlichung im amtlichen Teil "Reich" :

" Bekanntmachung !

1) Der am 25. Juni 1877 in Köln-Mülheim geborene Karl Dannenberg, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes,
2) der am 3. März 1877 in Hannover geborene Arthur Gumbert, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes,
3) der am 26. Januar 1891 in Wetter bei Marburg geborene Max Bachenheimer, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes,
4) der am 11. Dezember 1882 in Breslau geborene Max Born, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes,
5) der am 28. Juni 1877 in Dortmund-Dorstfeld geborene Ludwig Bendix, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes

sind der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt. Sie sind deshalb auch des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.

Die ihnen von der Universität Göttingen verliehenen Doktorgrade sind ihnen deshalb gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen am 1. Dezember 1938 entzogen.

Die Entziehung wird mit dieser Veröffentlichung wirksam. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen.

Göttingen, den 1. Dezember 1938.
Der Rektor der Universität
gez. Sommer. "

Ich bitte um Zusendung des Belegblattes.
Der Universitätsrat:

gez. Hillmann

Abb. 20
Universitätsrat Hillmann beauftragt den Reichsanzeiger mit der Veröffentlichung des Entziehungsbeschlusses, 6. Dezember 1938
(UAG)

Max Born ist auch heute noch einer der bekanntesten deutschen Physiker. Seine wissenschaftliche Karriere begann Born mit dem Studium in Breslau im Jahr 1901, das er 1904 in den Fächern Physik, Mathematik und Astronomie in Göttingen fortsetzte. Max Born wurde Assistent von David Hilbert und erhielt noch vor seiner Promotion den Preis der Philosophischen Fakultät Göttingen für seine Arbeit über die Stabilität elastischer Drähte und Bänder. Nach Studien in Cambridge und Breslau kehrte Born 1908 wieder nach Göttingen zurück: Er wechselte zu Hermann Minkowski, um über das neue Gebiet der speziellen Relativitätstheorie zu forschen. Born habilitierte sich 1909 mit einer Arbeit über „Das relativistische Elektron". Er blieb bis 1915 Privatdozent für theoretische Physik in Göttingen und wurde daraufhin als außerordentlicher Professor an die Universität Berlin berufen. Seine erste ordentliche Professur erhielt Max Born 1919 in Frankfurt am Main. Nur zwei Jahre später kehrte er an die Göttinger Universität als Professor für theoretische Physik zurück, an der er zusammen mit James Franck lehrte.

1933 wurde Born wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem Universitätsdienst beurlaubt. Er emigrierte nach England, wo er 1934 eine Professur in Cambridge erhielt. 1936 erhielt Born eine Professur für theoretische Physik in Edinburgh, die er bis zu seiner Emeritierung und Rückkehr 1953 nach Deutschland behielt.[39]

Der Entzug des Doktortitels

Born wurde 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit als Folge seiner Emigration aberkannt. Die Universität Göttingen entzog diesem weltweit anerkannten Wissenschaftler die Doktorwürde. Die Folgen der Entziehung seines Doktortitels durch das nationalsozialistische Regime waren im Vergleich zu anderen Entziehungsopfern gering. Über die Formalitäten der Entziehung liegt keine gesonderte Akte vor, sondern nur die Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Werdegang nach 1945

Wenige Monate nach seiner Rückkehr nach Deutschland erhielt Max Born die Ehrenbürgerwürde der Stadt Göttingen aus Anlass der Tausendjahrfeier Göttingens. 1954 wurde ihm schließlich der Nobelpreis für Physik für seine Arbeiten zur Quantenmechanik und Kristallgittertheorie verliehen. Max Born machte in den folgenden Jahren wiederholt auf die Gefahren der Atomphysik aufmerksam und unterzeichnete diesbezüglich diverse internationale Erklärungen. Born verstarb in Göttingen und wurde auf dem Stadtfriedhof begraben.

---

39 Vgl. Born, Gustav: The Born Family in Göttingen and Beyond, Göttingen 2002; Born, Max (Hrsg.): Albert Einstein. Hedwig und Max Born. Briefwechsel 1916 – 1955, München 1969. Born, Max: Mein Leben. Die Erinnerungen eines Nobelpreisträgers, München 1975.

Abb. 21
Dr. Ludwig Bendix im Jahr 1927
(Suhrkamp Verlag)

4.1.3 Dr. Ludwig Bendix

* 28. Juni 1877 in Dorstfeld, † 3. Januar 1954 in Oakland, USA.
Dissertation: Die rechtliche Natur der sogenannten Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten (1902)

Der Jurist Dr. Ludwig Bendix war in seinem Arbeitsgebiet ein bekannter, aber auch umstrittener Verfechter einer liberalen Rechtsauffassung. Er praktizierte nach seinem Studium, das er in Göttingen mit dem Doktortitel im Oktober 1902 mit Auszeichnung beendet hatte, seit 1907 in seiner Berliner Rechtsanwalts- und Notarpraxis.

Sein Spezialgebiet umfasste vor allem das Gebiet des Arbeitsrechts. Der nebenamtliche Vorsitz am Berliner Arbeitsgericht von Juli 1927 bis 1933 bestätigte seine juristische Reputation.[40] Im Gegensatz zu seinen oftmals republikfeindlich eingestellten Richterkollegen vertrat Bendix vor allem eine Rechtsauffassung, die den Ermessensspielraum des Richters im Interesse einer demokratischen Gesellschaftsordnung einzusetzen trachtete.[41]

Ludwig Bendix war Sozialdemokrat und Mitglied des Republikanischen Richterbundes. Zudem war er von der Unberechenbarkeit der Rechtsprechung überzeugt, vor der das Individuum geschützt werden müsse. Er forderte von seinen Richterkollegen, ihren persönlichen Beitrag in der Rechtsprechung zu reflektieren. Sein Sohn Reinhard beschrieb Bendix rechtspolitische Haltung folgendermaßen: „Als Kritiker des Rechtssystems gehörte er zur loyalen Opposition.“[42]

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten führte alle Bestrebungen Bendix' ad absurdum. Bendix hatte seine jüdische Religionszugehörigkeit nie geleugnet, jüdische Kultur, jüdische Überlieferungen oder Überzeugungen spielten in seinem Leben bis zu seiner Flucht aus dem Deutschen Reich keine Rolle.

Im Zuge der Verdrängung der Juden aus staatlichen und öffentlichen Positionen verlor Bendix im Mai 1933 seine Zulassung als Rechtsanwalt, nachdem den „nichtarischen“ Anwälten bereits die Vertretung von Mandanten und das Betreten von Gerichtsgebäuden untersagt worden war.[43]

Anfang Juni wurde Ludwig Bendix mit der Begründung verhaftet, dass er sich durch die Vertretung eines kommunistischen Mandanten kommunistisch betätigt habe. Reinhard Bendix beschrieb die Haftzeit seines Vaters wie folgt:

---

40 Bendix, Reinhard: Von Berlin nach Berkeley. Deutsch-jüdische Identitäten. Frankfurt a. M. 1985, S. 186ff.

41 Ebd., S. 170.

42 Bendix (Anm. 39), S. 178.

43 „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7. April 1933, in: RGBl. I (1933), S. 188.

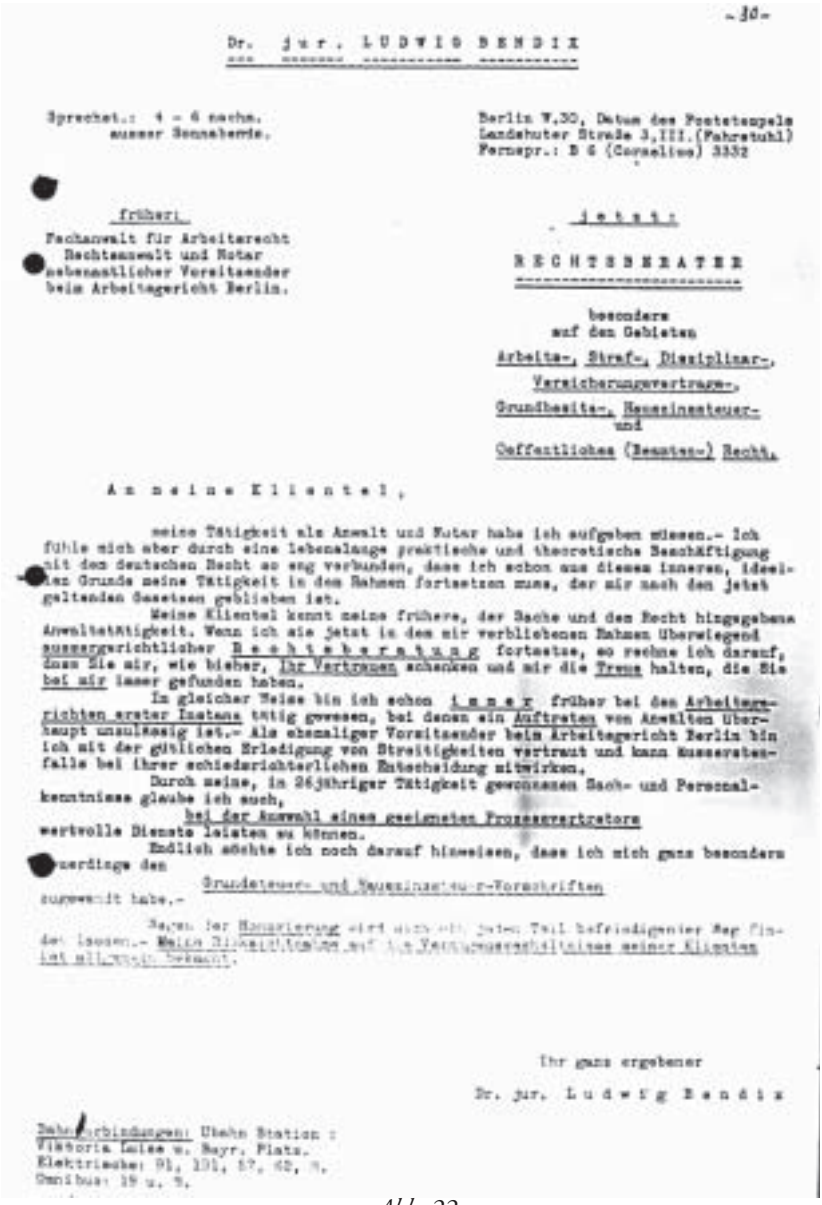

-jd-

Dr. jur. LUDWIG BENDIX

Sprechst.: 4 - 6 nachm.
ausser Sonnabends.

Berlin W.30, Datum des Poststempels
Landshuter Strasse 3,III.(Fahrstuhl)
Fernspr.: B 6 (Cornelius) 3332

früher:

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt und Notar
nebenamtlicher Vorsitzender
beim Arbeitsgericht Berlin.

jetzt:

RECHTSBERATER

besonders
auf den Gebieten
Arbeits-, Straf-, Disziplinar-,
Versicherungsvertrags-,
Grundbesitz-, Hauszinssteuer-
und
Oeffentliches (Beamten-) Recht.

An meine Klientel,

meine Tätigkeit als Anwalt und Notar habe ich aufgeben müssen.- Ich fühle mich aber durch eine lebenslange praktische und theoretische Beschäftigung mit dem deutschen Recht so eng verbunden, dass ich schon aus diesem inneren, ideellen Grunde meine Tätigkeit in dem Rahmen fortsetzen muss, der mir nach den jetzt geltenden Gesetzen geblieben ist.

Meine Klientel kennt meine frühere, der Sache und dem Recht hingegebene Anwaltstätigkeit. Wenn ich als jetzt in dem mir verbliebenen Rahmen überwiegend ausergerichtlicher Rechtsberatung fortsetze, so rechne ich darauf, dass Sie mir, wie bisher, Ihr Vertrauen schenken und mir die Treue halten, die Sie bei mir immer gefunden haben.

In gleicher Weise bin ich schon immer früher bei den Arbeitsgerichten erster Instanz tätig gewesen, bei denen ein Auftreten von Anwälten überhaupt unzulässig ist.- Als ehemaliger Vorsitzender beim Arbeitsgericht Berlin bin ich mit der gütlichen Erledigung von Streitigkeiten vertraut und kann Musterstreitfälle bei ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung mitwirken.

Durch meine, in 26jähriger Tätigkeit gewonnenen Sach- und Personalkenntnisse glaube ich auch,

bei der Auswahl eines geeigneten Prozessvertreters

wertvolle Dienste leisten zu können.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich mich ganz besonders neuerdings den

Grundsteuer- und Hauszinssteuer-Vorschriften

zugewendet habe.-

Wegen der Hausierung wird sich mit jetzt Teil befriedigender Weg finden lassen.- Meine Tätigkeitsfelder auf dem Versicherungsgebiete meiner Klientel ist allgemein bekannt.

Ihr ganz ergebener

Dr. jur. Ludwig Bendix

Bahnverbindungen: Uhlandstation: Viktoria Luise u. Bayr. Platz.
Elektrische: 91, 101, 57, 62, 9.
Omnibus: 19 u. 9.

Abb. 22

Rundschreiben Dr. Ludwig Bendix' an seine Klientel

(John Bendix)

„Die Haft selbst war schlimm genug. Aber nach einem Leben für die Rechtsordnung plötzlich auf solche Weise entwurzelt zu werden und diesem neuen Nazi-Regime ausgeliefert zu sein, das aus der Legalität des Verfahrens eine Farce machte und jeden mit Hohn und Spott übergoss, der sich auf sie berief – die alles machte die Lage meines Vaters noch schlimmer."[44]

Vom Gefängnis in Spandau wurde Bendix in ein Konzentrationslager in Brandenburg verlegt. Die physischen Anforderungen konnte Bendix nur schwer erfüllen. In der Anfangsphase des NS-Regimes waren Konzentrationslager noch nicht die Orte der systematischen Massenmorde; Insassen wurde jedoch auch schon in dieser Zeit Opfer von Schikanen, Sadismus und Morden.

Anfang Oktober 1933 wurde Ludwig Bendix entlassen. Eine Emigration erwog er nicht, da er Deutschland als seine Heimat empfand und er es gerade in dieser Situation für wichtig hielt, in Deutschland zu bleiben.

Ludwig Bendix beschrieb in seinem Exil in Palästina 1937 seine innere Haltung nach der KZ-Haft wie folgt: „Trotz aller Mißerfolge und Verschüchterungen ließ ich mich nicht unterkriegen. Ich weiß sehr wohl, dass manche meiner Freunde und Kollegen mein geschildertes Verhalten als unwürdig mißbilligen, und vielleicht etwas freundlicher als einen rührenden Beweis meines Wolkenkuckuckheimertums ansehen. Wer so urteilt, hat bereits dem Gegner den Platz geräumt und seine alte Heimat aufgegeben. Man mag es noch so töricht nennen, ich stand auf einem anderen Standpunkt. Ich kämpfte um jeden Zoll Bodens und hielt mit allen Fasern meines Wesen an ihm fest. Ich wollte mich nicht entwurzeln lassen."[45]

Bendix erhielt die formelle Erlaubnis der Gestapo, als Rechtsberater tätig zu werden. In einem Rundschreiben an potentielle Klienten bot er seine Dienste an. Die Gegenüberstellung seiner früheren Positionen und Titel mit denen, die ihm die Nationalsozialisten erlaubten, stellte ein großes Wagnis dar:

Die Berliner Anwaltskammer reichte 1935 beim Berliner Kriminalgericht Anklage wegen des Rundschreibens ein, da sie in ihm unlauteren Wettbewerb sah. Die Anwaltskammer scheiterte damit zwar, Bendix fühlte sich jedoch öffentlich gedemütigt.

Bendix blieb weiterhin aktiv und versuchte, seine Reputation wieder zu erlangen. Er forderte Honorare für Artikel ein, die aufgrund seiner Religionszugehörigkeit nicht mehr gedruckt werden sollten und blieb somit auch im Blickfeld der Nationalsozialisten.

---

44 Bendix (Anm. 39), S. 188.

45 Bendix, Ludwig: Konzentrationslager Deutschland, Bd. II, S. 23. Es handelt sich hierbei um ein unveröffentlichtes fünfbändiges Opus aus den Jahren 1937/38, das mir von dem Enkel Ludwig Bendix', John Bendix, dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurde.

Dr. jur. Ludwig Bendix
Rechtsberater

Berlin W 30, den 14. 7. 35
Landshuterstr. 3
Telefon: B 6 3332

An den Vorsteher des Polizeireviers 174
Berlin W 30

Gestatten Sie, meinen Dank dafür auszusprechen, daß Sie mir einen Polizeibeamten zur Verfügung gestellt haben, in dessen Beisein ich von meinem Firmenschild am Hauseingang den Zettel mit der Judenfratze und der Umschrift: »Wer vom Juden kauft, ist ein Volksverräter« habe entfernen lassen.

Diese Gelegenheit möchte ich benutzen, Ihre Aufmerksamkeit und Ihren polizeilichen Schutz noch für eine andere Angelegenheit in Anspruch zu nehmen. An Ihrem alten Dienstgebäude, dem jetzigen Parteilokal, befindet sich ein großer weißer Tuchstreifen über die ganze Front des Hauses mit der Aufschrift »Wir wollen die Juden nicht mehr«. Vor dem Hause am Zaun ist ein Stürmerkasten mit seinen aufreizenden Illustrationen angebracht. Der Tuchstreifen und der Stürmerkasten bedeuten eine Provokation für jeden einzelnen Juden, wie viel mehr für solche Juden, die wie wir seit Generationen in Deutschland leben, für Deutschland geblutet haben und es als ihre Heimat lieben.

Schließlich erlaube ich mir auf S. [folgt die Zahl] der *Justiz* hinzuweisen; dort ist von maßgebender Seite der Grundsatz ausgesprochen worden, daß es höchstes Gebot und Ehre eines jeden Deutschen sei, Fremden Hilfe zu leisten. Die Beseitigung des Tuchstreifens liegt auch im allgemeinen Interesse, weil in unserem Viertel viele Ausländer wohnen und das Ansehen des Reiches beeinträchtigt wird, wenn und weil sie in ihre Heimat berichten.

Dr. Ludwig Bendix

© Suhrkamp Verlag

Abb. 23
Brief von Dr. Ludwig Bendix an den Vorsteher des Polizeireviers 174 in Berlin, 14. Juli 1935
(Suhrkamp Verlag)

Im Jahr 1935 nahmen die pogromartigen Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung in großem Maße zu. Auch Ludwig Bendix erlebte öffentliche Anfeindungen. Einen antisemitischen Aufkleber an seinem Kanzleischild nahm er zum Anlass, den in Abbildung 23 gezeigten Brief an den Polizeivorstehers seines Wohngebietes zu senden. Zudem forderte er einen Polizisten an, unter dessen Beisein der Aufkleber entfernt wurde:

Zwei Wochen später wurde Ludwig Bendix zum zweiten Mal verhaftet. Er blieb von Juli 1935 bis Mai 1937 im KZ Dachau in Haft. Er wurde aus dem Konzentrationslager mit der Auflage entlassen, innerhalb von vierzehn Tagen in ein außereuropäisches Land zu emigrieren.

Über Kontakte seines Sohnes Reinhard war es gelungen, Einwanderungsvisa für Ludwig Bendix und seine Frau nach Palästina zu bekommen, so dass diese zunächst nach Haifa auswanderten. In Palästina erwartete sie eine schwierige ökonomische Lage, beengte Verhältnisse, aber auch ein große Hilfsbereitschaft unter den jüdischen Emigranten. Bendix' Kenntnisse in deutscher Rechtswissenschaft waren jedoch kaum anwendbar.

Bendix versuchte, durch journalistische Texte finanziell Fuß zu fassen und beschäftige sich intensiv mit der zionistischen Bewegung. 1938 wurde ihm schließlich die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen – erst dieses Faktum zog auch die Entziehung seines Doktortitels nach sich.

Der Entzug des Doktortitels

Schon vor der offiziellen Mitteilung durch das Reicherziehungsministerium an die Universität hatte der Dekan der Juristischen Fakultät, Karl Siegert, Ludwig Bendix unter den Ausgebürgerten im Reichsanzeiger entdeckt.

Der Entziehungsausschuss ging in Bendix' Fall äußerst zügig vor: Gut einen Monat nach der Ausbürgerung von Ludwig Bendix führte sie ihn nicht mehr in ihren Promotionslisten.

Werdegang nach 1945

Ludwig Bendix und seine Frau zogen 1947 schließlich zu ihren Kindern, die in die USA emigriert waren. Dort verstarb er im Alter von 76 Jahren.

4.1.4 Prof. Dr. Maximilian Ehrenstein

* 11. Mai 1899 in Thalkirchen bei München, † 28. Dezember 1968 in Philadelphia, USA

Dissertation: Über die thermische Zersetzung einiger Dicarbonsäuren der aliphatischen und hydroaromatischen Reihe (1921)

Abb. 24
Dr. Ludwig Bendix im Jahr 1937 nach seiner KZ-Haft
(Suhrkamp Verlag)

Entziehung des Titels am 20. März 1936.
Wiederanerkennung des Titels durch das Reichserziehungsministerium am 10. Februar 1937.

Dr. Maximilian Ehrenstein absolvierte sowohl seine Schulausbildung als auch sein Chemiestudium in Göttingen, wo er 1921 bei dem Nobelpreisträger Alfred Windaus promovierte. Ehrenstein wurde daraufhin für zwei Jahre Windaus' Assistent, bevor er nach Breslau und durch ein Auslandsstipendium der Rockefeller Foundation 1925 an das Chemische Institut nach Zürich ging. Als Stipendiat der „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft" forschte er von 1926 bis 1929 in München, bis er schließlich in Berlin Assistent am Pharmazeutischen Institut wurde. Ehrenstein habilitierte sich 1931 und wurde Privatdozent an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität.

Gemäß des „Gesetzes zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums" musste Ehrenstein im April 1933 einen Fragebogen über seine Abstammung ausfüllen. Da sein Vater sich früh von Ehrensteins Mutter getrennt hatte, war in der Familie nichts von dessen früherer jüdischer Religionszugehörigkeit bekannt. Ehrenstein wurde aufgrund seines Vaters denunziert und im Dezember 1933 aus dem Staatsdienst entlassen.

Ehrenstein sympathisierte mit dem nationalsozialistischen Regime. Er wandte sich in einem verzweifelten Schreiben an Adolf Hitler persönlich: „Ich bin seit frühester Jugend nur durch meine rein arische Mutter erzogen worden und bin nie mit jüdischer Kultur in Berührung gekommen. [...] Nun ist mit einem Schlage alles aus für uns; wir stehen vor dem Nichts! [...] Ich möchte weiterhin dem Lande dienen, für dessen nationale Regierung wir uns stets eingesetzt haben. [...] Wir wollen weiterhin anständige Deutsche sein und vertrauen auf Ihre Hilfe."[46]

Ehrensteins Brief blieb ohne Antwort. Statt dessen wurde ihm seine Habilitation durch die Universität Berlin aberkannt, und auch seine Promotionsuniversität Göttingen leitete ein Entziehungsverfahren ein.

Der Entzug des Doktortitels

Der Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin meldete den Entzug der Habilitation an die Universität Göttingen mit der Begründung, dass Ehrenstein seinen jüdischen Vater verschwiegen habe.

Die Universität Göttingen ließ daraufhin feststellen, ob und wann Ehrenstein in Göttingen promoviert hatte. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen

46 Zitiert nach: Leimkugel, Frank; Müller-Jahncke, Wolf-Dieter: Vertriebene Pharmazie. Wissenstransfer durch deutsche und österreichisch-ungarische Apotheker nach 1933, Stuttgart 1999, S. 72.

-3-

aktiv bei der Reichs-Marine gedient habe und als Reserve-Seeoffizier-Anwaerter entlassen wurde. In der nachfolgenden Zeit habe ich nie etwas mit den damaligen Regierungsparteien zu tun gehabt. Ich habe vielmehr in jeder Hinsicht durch offenkundige Handlungen diejenigen Bewegungen unterstuetzt, welche schliesslich in der nationalen Revolution den Sieg davon getragen haben. Meine Mutter, meine Frau und meine Schwester haben das gleiche getan.---Seit Oktober 1934 bin ich an der State-University von Virginia in den Vereinigten Staaten in Lehre und Forschung taetig. Ich habe es von Anfang an als meine vornehmste Aufgabe betrachtet, in diesem Lande das richtige Verstaendnis fuer das neue Deutschland zu wecken. Die hiesige Presse ist ueberwiegend anti-nationalsozialistisch eingestellt. Hier am Ort ist keine einzige deutsche Tageszeitung zugaenglich. Ich bin persoenlicher Bezieher deutscher Tageszeitungen, welche ich zum Umlauf im Lehrkoerper weitergebe. Insbesondere in Department of German Languages werden sie gerne gelesen.---Im meinen Vorlesungen und im Laboratorium habe ich reichlich Gelegenheit fuer die Erzeugnisse unserer deutschen pharmazeutisch-chemischen Industrie zu werben. Die hiesigen Zweigstellen unserer pharmazeutisch-chemischen Firmen haben das mehrfach dankbar anerkannt.---Es wuerde mir ein Leichtes sein, Beweise dafuer beizubringen, dass ich in den Vereinigten Staaten stets mit Nachdruck fuer das gegenwaertige Deutschland eingetreten bin.

Zusammenfassend moechte ich versichern, dass ich die damalige unrichtige Eintragung in guten Glauben gemacht habe. Ich bin

Abb. 25
Auszug aus Dr. Maximilian Ehrensteins Brief an den Göttinger Universitätsrat, 8. Januar 1936
(UAG)

Fakultät teilte schließlich mit, dass Ehrenstein am 20. Juli 1921 in Göttingen seinen Titel erworben habe.

Ehrenstein war Ende 1934 in die USA emigriert und arbeitete an der Universität Virginia als „Assistant Professor". Von dort aus reagierte er Anfang Januar auf die Mitteilung der Universität, ihm nun auch seinen Doktortitel entziehen zu wollen. Ehrensteins sympathisierende Einstellung zum Nationalsozialismus hatte sich auch nach der Emigration nicht verändert.

Die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin teilte der Göttinger Universität im März 1936 schließlich mit, dass die Beschwerde Ehrensteins abgewiesen worden sei. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät schlug daraufhin auch die Entziehung des Doktortitels vor. Der Göttinger Entziehungsausschuss folgte in seiner Argumentation der Berliner Universität. Besonders die Bemerkung, dass Ehrenstein „ganz besondere Veranlassung" gehabt hätte, seine Vorfahren zu überprüfen, wirkt heute überaus zynisch.[47] Am 28. August 1936 meldete das Deutsche Generalkonsulat in New York schließlich die Übergabe des Entziehungsbeschlusses.

Auch gegen diesen Beschluss legte Ehrenstein Beschwerde ein und erhielt seinen Doktortitel im Februar 1937 überraschend zurück. Als Begründung gab das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an, dass Ehrenstein sich gegenüber der Universität Göttingen nicht „grob fahrlässig" verhalten habe, im Berliner Fall jedoch schon, weil zu dieser Hochschule ein besonderes Treueverhältnis bestanden habe.

Werdegang nach 1945

Warum Ehrenstein der Titel nicht wegen seiner Emigration in die USA entzogen wurde, ist nicht nachzuvollziehen. Vermutlich ging diese einmalige Rücknahme einer Entziehung auf Ehrensteins nationalsozialistische Gesinnung zurück.

Er wurde 1949 zum ordentlichen Professor für Biochemie an der University of Pennsylvania in Philadelphia ernannt und erhielt für seine Forschungen auf dem Gebiet der Sexualhormone und der Empfängnisverhütung mehrere deutsche Ehrendoktorwürden sowie 1966 das Bundesverdienstkreuz I. Klasse.

Ehrenstein hatte eine Rückkehr nach Deutschland erwogen, sie scheiterte aber an der Frage der Forschungsmittel. Er hielt vor allem in der Bundesrepublik Gastvorlesungen, unter anderem auch in Göttingen. 1956 und 1958 stand Ehrenstein an erster Listenstelle für eine Berufung an die Technische Hochschule Braunschweig, seine Nichtberücksichtigung war vor allem auf sein Alter zurückzuführen. Ehrenstein

47 Der Rektor der Georg-August-Universität, 16. März 1938, in: UAG, Akte Ehrenstein Doktorentziehungen 1936 – 1939.

starb im Dezember 1968 in den Vereinigten Staaten, wurde aber in Hamburg bestattet.[48]

4.1.5 Dr. Max Bachenheimer

* 26. Januar 1891 in Wetter / Marburg, † im Mai 1973, New York, USA.
Dissertation: Über die Kalktherapie bei Spasmophilie (1917)

Max Bachenheimer und seine Familie waren jüdischen Glaubens. Nach einer humanistischen Schulausbildung studierte Bachenheimer Medizin und nahm während seiner Promotion am 1. Weltkrieg teil. Nach der Einreichung seiner Dissertation, war Bachenheimer als Assistenzarzt der Reserve auch an den Stellungskämpfen bei Verdun bis zum Mai 1918 beteiligt.

Im Jahr 1920 eröffnete er eine ärztliche Allgemeinpraxis in Niederlahnstein und praktizierte zudem als Chirurg. Die Verleihung des „Ehrenkreuzes für Frontkämpfer", das vom Reichspräsidenten Hindenburg gestiftet worden war, erging noch im Jahre 1935 an Bachenheimer. Dennoch entschlossen sich Bachenheimer und seine Frau 1936 kurzfristig zur Flucht, weil ihre Passdokumente nur noch wenige Tage gültig waren und sie nicht auf eine Neuausstellung vertrauen wollten.[49]

Bis zur Ausreiseerlaubnis in die USA, die 1938 erteilt wurde, lebten die Bachenheimers mit ihrer Tochter in Luxemburg. Schließlich erreichten sie per Schiff von Antwerpen aus New York. Um in Amerika praktizieren zu dürfen, benötigte Bachenheimer eine amerikanische Lizenz, die ihn als praktischen Arzt qualifizierte. In diesem Zusammenhang wandte Bachenheimer sich 1938 zweimal an die Universität Göttingen, um die Unterlagen für sein damit nötig gewordenes Zusatzstudium zu erhalten.

Zunächst gelang es Bachenheimer im April 1938 noch, von der Universität Göttingen eine Bestätigung seiner Promotion zu erhalten, um die er wegen der Zulassung zum amerikanischen Staatsexamen bat. Er sei in seinem „ganzen Handeln dadurch vollkommen gehemmt", dass seine Promotion ihm nur in Kopie vorläge, und bitte deswegen um die Neuausstellung seines Diploms.

---

48 Görlitzer, Klaus: Maximilian Ehrenstein (1899 – 1968) – Leben und Werk, in: Pharmazie 56 (2001), S. 251 – 265.

49 Ries, Elmar / Runkel, Karin: Die bösen Jugendjahre nicht überwunden. Auf den Spuren des jüdischen Arztes Dr. Max Bachenheimer: Mittellose Patienten behandelte er ohne Entgelt, in: Rhein-Lahn-Zeitung, 14. Dezember 1994.

Noch im Juni 1938 erhielt der emigrierte Max Bachenheimer ohne weiteres eine Bescheinigung über seine in Göttingen vollzogene Promotion vom Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Krantz, ausgestellt.

Der Entzug des Doktortitels

Auch Max Bachenheimer wurde aufgrund seiner Emigration die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Im August 1938 forderte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Universität auf, Bachenheimer auch seinen Doktortitel abzuerkennen. Universitätsrektor Neumann kam dieser Aufforderung nach. Er instruierte den Universitätsrat Hillmann, „mit der Bitte um weitere Veranlassung" das Verfahren zur Doktorentziehung einzuleiten.

Bachenheimer benötigte in der Zwischenzeit jedoch eine weitere Bescheinigung der Georg-August-Universität, um in den Vereinigten Staaten im Alter von 47 Jahren erneut das medizinische Examen ablegen zu können und sich damit seine Existenz zu sichern. Da er schon voraussah, dass ein englisches Dokument nicht ohne weiteres von einem deutschen Dekan unterschrieben werden würde, bat er die Berlitz-Schule in Mannheim um Vermittlung.

„New York, 12. Okt. 1938
455, Fort Washington Avenue, Apt. 52
An Berlitz-School
Mannheim
Friedrichsring

Auf Empfehlung von Frau Dr. Gustav Weil, früher in Ludwigshafen/Pf., Ludwigsplatz 1, wohnhaft, trete ich heute an Sie heran, mit der Bitte, das beigefügte rote Formular „application for Examination" von dem Dekan der medizinischen Fakultät in Göttingen (Provinz Hannover), wo ich am 13. Nov. 1917 zum Dr. med. promoviert wurde, ausfüllen zu lassen, mit seiner Unterschrift und dem Stempel der Fakultät zu versehen, als die Nr. 9 des Bogens genau zu beachten und zu erfüllen.
Da ich annehme, daß der Herr Dekan sich weigern wird, auf ein englisch gehaltenes Formular seine Unterschrift, und seinen Stempel auf die Photographie zu setzen, wollen Sie bitte so liebenswürdig sein, diese fraglichen Sätze, vielleicht sogar das ganze Formular, in deutscher Übersetzung ihm beizufügen und mir eidesstättl. Erklärung darüber abzugeben, daß die beigefügte Übersetzung wortgetreu erfolgte.
Es ist ja nur eine Formalität, die erfüllt werden muß, ohne die ich hier nicht zum Examen zugelassen werden kann. !!!
Wegen der Ihnen zustehenden Gebühren wollen Sie sich bitte an meine Schwägerin, Frau Bella Mai, Landau / Pfalz, Nordring 19, wenden.
Da ich Ende November 1938 ins Examen gehen will, bitte ich die anliegende Angele-

APPLICATION FOR EXAMINATION

I hereby apply to the President of the Board of Medical Examiners for an Examination to be taken by myself for a License to Practice Medicine and Surgery in the State of Maryland. In so doing I admit full knowledge of the disqualification from participation in the Examination and forfeiture of fee resulting from any false statement or violation of Rules governing the Examination and that an attempt, successful or otherwise, to have the Examination taken for me by another person, will subject both substitute and myself to criminal prosecution by the State of Maryland.

THIS APPLICATION, WITH FEE OF TWENTY DOLLARS (P. O. Money Order, Registered Letter or Certified Check, payable to The Board of Medical Examiners of Maryland), must be presented to the Secretary, 1215 Cathedral Street, Baltimore, Maryland, at least ten days prior to the date for examination.

1. MY FULL NAME IS Bachenheimer Max
2. Place of birth Wetter, Germany Date of birth 26. 1. 1891
3. My address is New York City, 455 Fort Washington Ave.
4. I am a citizen of (I have the first papers # 09679-5(245=2.5(1941
5. I have been licensed by the State of — Date —
6. This license has been / never been revoked.
7. PRELIMINARY EDUCATION: The Board reserves the right to make such further investigation of this subject as it may deem necessary.

I was admitted to the study of medicine upon the following evidence of Preliminary Education, viz. Elementary school in Wetter, Germany. 10 yrs. in Gymnasium

8. MEDICAL EDUCATION: Tue 28.9.1909 – 15.3.1915 University of Marburg (Germany)

	Months	Years		Months	Years	
1st Course	9.5	1909	to	1.7	1910	University of Marburg (Germany)
2nd Course	10.10	1910	to	1.4	1911	" of Munchen (")
3rd Course	3.5	1913	to	12.8	1913	" of Kiel (")
4th Course	10.10	1913	to	2.3	1914	" of Berlin (")
5th Course	10.10	1914	to	28.2	1915	" of Goettingen

Received the Degree of Doctor of Medicine from University of Goettingen at Goettingen (Germany) 13th of November 1917.

Dated at 11th of August 1938 Max Bachenheimer M. D. (Applicant)

9. CERTIFICATE OF PRELIMINARY AND MEDICAL EDUCATION AND IDENTIFICATION:

A. I hereby certify the above statements of Applicant to be correct and in accord with the records upon which he was admitted to the degree of Doctor of Medicine.

~~B. And that the photograph hereunto attached, and upon which our official seal has been impressed, is that of the person making this application.~~

(If the office making certificate A is unable personally to identify Applicant he will strike out certificate B and cause one impression of seal upon photograph)

Applicant No.

Signature

Title or Designation

of School Conferring Medical Degree

When Applicant is unknown to the officers of the Medical School which he graduated in Medicine, by reason of his graduation having taken place in a country of such officers, the following Certificate of Identification may be accepted, but with the single exception (*) noted below, certificate (A) must be completed.

C

State of New York
City or County New York } s. s.

F. Max Bachenheimer
of New York

personally before me, being duly sworn, says that the photograph hereunto attached, and which bears our notarial seal, is that of the person here present making the above application.

Sworn before me this 12 day of August 1938

Max Bachenheimer
Signature of person making identification

NOTARY PUBLIC (Notary Public)

* When the Applicant is a graduate of a Medical School of a Foreign Country (including Canada) and may not be easily identified or difficulty in securing certificate A, he may provided the rest of the formalities be complete and in order, proceed with the Examination, and be furnished with a duplicate application blank for the necessary certificate A, which must be completed before license can be granted.

Applicant No.

Spring / Fall Examination, 193

Abb. 26a
Antragsformular Dr. Max Bachenheimers zur Zulassung zum Examen
(UAG)

genheit ganz eilig zu behandeln.
Bestätigen Sie mir bitte den Empfang dieses Briefes.
Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Max. Bachenheimer."
Transkript des Briefes von Dr. Max Bachenheimes an die Berlitz-Schule, Mannheim, vom 12. Oktober 1938

Die Berlitz-Schule leitete am 20. Oktober 1938 die Übersetzungen und den Antragsbogen falsch adressiert an den „Dekan der Universität" weiter.

Anfang November erkundigte sich die Berlitz-Schule, ob die Schriftstücke an Bachenheimer abgesandt wurden. Der zuständige Universitätssekretär hielt sich bedeckt: Die Papiere bedürften „noch einer weiteren Nachprüfung".[50]

Tatsächlich unterzeichnete ein Universitäts-Oberinspektor den Antrag und versah ihn mit dem Stempel der Universität. Bachenheimer wurde das Dokument jedoch nicht zugestellt. Die Begründung findet sich auf der Rückseite des Bogens: ein Verwaltungsassistent hatte hier die Entziehung des Doktortitels vermerkt.

Prof. Sommer als neuer Rektor der Universität verkündete den Entzug des Doktortitels mit der Standardbegründung für Emigranten. Hillmann veranlasste daraufhin die standardisierte Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger". Sowohl die Ortspolizeibehörde im letzten Wohnort Bachenheimers als auch die Medizinische Fakultät wurden gesondert über den Entzug informiert.

Noch bevor das Ministerium von der Entziehung des Doktortitels Nachricht erhielt, unterrichtete die Universität die Berlitz-Schule, dass das Formular aufgrund der Emigration nicht ausgefüllt werden würde.

Werdegang nach 1945

Bachenheimer studierte trotzdem bis 1940 in New York und erhielt offenbar auch die Zulassung zum Examen sowie eine ärztliche Lizenz. Bachenheimer übernahm nach seiner Zulassung von einem deutschen Arzt eine Praxis in der New Yorker Bronx.

4.1.6 Prof. Dr. Dietrich von Hildebrand

* 12. Oktober 1889 in Florenz, † 26. Januar 1977 in New Rochelle, USA
Dissertation: Die Idee der sittlichen Handlung (1912)

---

50 Berlitz-Schule an den Dekan der Medizinischen Fakultät, 4. November 1938; Universitätsoberinspektor an Berlitz-Schule, 7. November 1938, in: UAG, Akte Bachenheimer Doktorentziehungen 1936 – 1939.

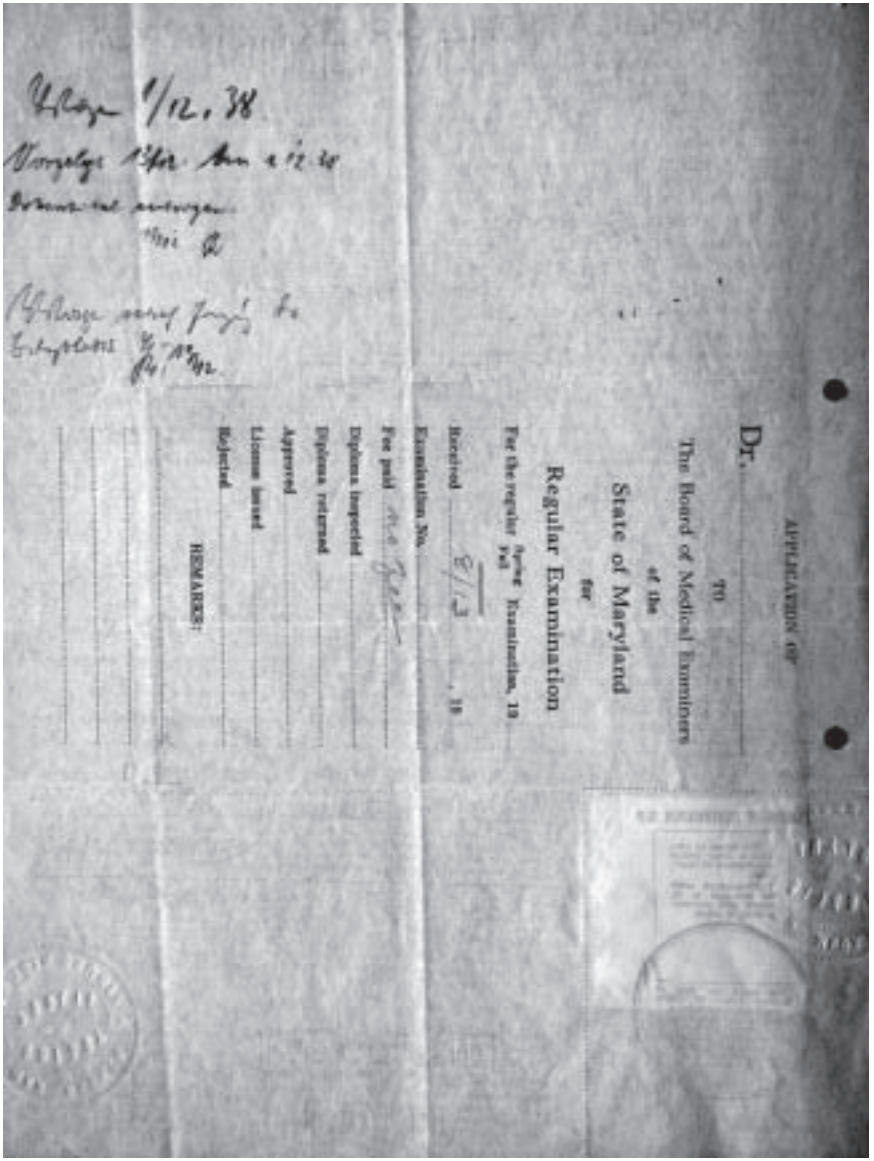

APPLICATION OF

Dr. .....

TO

The Board of Medical Examiners

of the

State of Maryland

for

Regular Examination

For the regular Spring Fall Examination, 19 .....

Received ..... 19 .....

Examination No. .....

Fee paid .....

Diploma inspected .....

Diploma returned .....

Approved .....

License issued .....

Rejected .....

REMARKS: .....

Abb. 26b
Antragsformular Dr. Max Bachenheimers zur Zulassung zum Examen
(UAG)

Dietrich von Hildebrand studierte Philosophie in München und Göttingen, wo er 1912 bei Edmund Husserl und Adolf Reinach mit Auszeichnung promovierte. 1914 konvertierte von Hildebrand in München zum Katholizismus. In dieser Stadt habilitierte er sich während der Jahre 1918/19 mit dem Thema „Sittlichkeit und ethische Wertkenntnis“ und lehrte ab 1919 als Privatdozent und später als außerplanmäßiger Professor an der Universität München.

Der Religionsphilosoph Dietrich von Hildebrand ist als früher und energischer Gegner des Nationalsozialismus hervorgetreten. Schon zum Zeitpunkt des Hitler-Putsches 1923 führten in die Nationalsozialisten auf der Liste der zu verhaftenden Personen. Seine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus lag in seiner ultrakonservativen katholischen Religionsauffassung begründet.

Von Hildebrand trat umgehend nach der Machtergreifung die Flucht aus dem Deutschen Reich an. Er fungierte in seinem Erstexil Österreich als Herausgeber der 1933 gegründeten katholischen Wochenzeitschrift „Der christliche Ständestaat“ und lehrte ab 1934 an der Wiener Universität. Von Hildebrand diente zudem als Berater des österreichischen Bundeskanzlers Engelbert Dollfuß.

Im März 1938 musste von Hildebrand erneut vor den nationalsozialistischen Machthabern fliehen, die nun in die Österreichische Republik einmarschiert waren. Seine Flucht führte ihn über Bratislava, Budapest, Triest, Florenz und Fribourg schließlich 1939 nach Toulouse, wo er am Institut Catholique bis Juni 1940 lehren konnte. Seine weitere Flucht nach der Kapitulation Frankreichs führte ihn über Marseille nach Portugal, wo er am 13. September ein Schiff nach Rio de Janeiro erreichen konnte. Am 23. Dezember 1940 kam er an seinem Ziel, den Vereinigten Staaten von Amerika, an.

Der Entzug des Doktortitels

Dietrich von Hildebrand wurde am 2. März 1937 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, da er „durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt [habe]“.[51]

Schon sechs Tage später setzte sich an der Göttinger Universität die Entziehungsmaschinerie in Gang: Der Rektor beauftragte den Universitätsrat Hillmann herauszufinden, ob von Hildebrand in Göttingen promoviert hat und wo sich dieser zur Zeit aufhalte.

Noch am selben Tag meldete der Dekan der Philosophischen Fakultät, Prof. Dr. Hans Heyse, das Promotionsdatum von Hildebrands und bat, den für Entziehungen vorgesehenen Ausschuss zu konstituieren. Am 17. April erging schließlich der Entzie-

51 Der Rektor der Georg-August-Universität, 17. April 1937: in: UAG, Akte von Hildebrand/Herr, Doktorentziehungen 1936 – 1939.

Abb. 27
Prof. Dr. Dietrich von Hildebrand
(Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien)

hungsbeschluss des Ausschusses: Die Begründung für die Entziehung lehnte sich wortgetreu an die Mitteilung des Reichserziehungsministeriums an.

Eine Woche später gab Rektor Neumann die Entziehung des Doktortitels an der Universität Göttingen bekannt und veröffentlichte sie im Reichsanzeiger. Zusätzlich teilte Neumann sämtlichen deutschen Hochschulen die Aberkennung von Hildebrands Doktortitel mit.

Werdegang nach 1945

In den Vereinigten Staaten konnte sich von Hildebrand schnell in den wissenschaftlichen Betrieb integrieren. 1941 wurde er Associate Professor und 1949 Full Professor an der Fordham-University in New York. Nach 1945 trat von Hildebrand nicht in Kontakt mit der Universität Göttingen. Es ist anzunehmen, dass ihm der Entzug seines Titels nicht bekannt geworden ist.

Einen Ruf nach München lehnte von Hildebrand 1948 ab. Nach seiner Emeritierung im Juni 1960 unternahm von Hildebrand Vortragsreisen in den USA und Europa und Gastvorlesungen an der Universität Salzburg. 1970 wurde ihm der päpstliche Silvesterorden verliehen. Von Hildebrand starb im Alter von 87 Jahren in New Rochelle / USA.[52]

4.1.7 Prof. Dr. Otto Blumenthal

* 20. Juli 1876 in Frankfurt am Main, † 13. November 1944 im KZ Theresienstadt
Dissertation: Über die Entwicklung einer willkürlichen Funktion nach den Nennern eines Stieltjesschen Kettenbruches (1898)

Otto Blumenthal studierte nach dem Besuch eines humanistischen Gymnasiums in Frankfurt am Main zunächst ein Semester Medizin, daraufhin Mathematik und exakte Naturwissenschaften an der Georg-August-Universität. Sein Studium (1894-1898) lag damit in der Glanzzeit der Göttinger Hochschulgeschichte: Seine Lehrer waren Felix Klein, David Hilbert und Arnold Sommerfeld.

Blumenthal gilt als erster Doktorand David Hilberts. 1901 habilitierte sich Blumenthal in Göttingen und lehrte bis 1905 in Göttingen und Marburg als Privatdozent. 1905 wurde Otto Blumenthal an die Technische Hochschule in Aachen berufen und hatte bis zum Herbst 1933 dort den Lehrstuhl für Mathematik inne. Von

52 Einleitung / Lebensdaten Dietrich von Hildebrands, in: von Hildebrand, Dietrich: Memoiren und Aufsätze gegen den Nationalsozialismus 1933 – 1938, mit Alice von Hildebrand und Rudolf Ebneth hrsg. von Ernst Wenisch, Mainz 1994, S. 1 – 34.

Abb. 28
Prof. Dr. Otto Blumenthal im Exil, Hochschularchiv der RWTH Aachen

1914 bis 1917 nahm Blumenthal am Ersten Weltkrieg als Leiter einer Feldwetterwarte teil.

Otto Blumenthal geriet kurze Zeit nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Schutzhaft: Am 27. April 1933 wurde er durch die Aachener NS-Studentenschaft der kommunistischen Betätigung bezichtigt und daraufhin vom Ministerium am 10. Mai 1933 von seiner Tätigkeit als Hochschullehrer beurlaubt. Obwohl der Rektor der Universität, Paul Röntgen (1881-1968), sich sehr für Blumenthal einsetzte, wurde dieser aufgrund von „politischen Gründen" am 22. September 1933 entlassen. Grundlage war § 4 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933.

Blumenthal hatte im Zuge der rassistischen und politischen Säuberung der Beamtenschaft Angaben über seine Abstammung machen müssen. Obwohl er bereits 1895 zum Protestantismus konvertiert war und dieses durch seine langjährige Zugehörigkeit zum Presbyterium einer Aachener Kirchengemeinde praktiziert hatte, galt er nach der nationalsozialistischen Rassendoktrin als „Volljude". Blumenthal hatte somit im Alter von 57 Jahren jegliche Alters- oder Dienstbezüge verloren.

Als Entlassungsgrund wurden jedoch Blumenthals Verbindungen zu internationalen und pazifistischen Vereinigungen angeführt. Er war Mitglied der „Gesellschaft der Freunde des neuen Rußlands" und der „Deutschen Liga für Menschenrechte". Als besonders schwerwiegend sahen es die neuen Machthaber an, dass er Reisen nach Russland unternommen und in Aachen Vorträge über seine Eindrücke gehalten hatte. Diese Reisen hatten jedoch bereits im Jahre 1900, also noch zu zaristischen Zeiten, stattgefunden.

In den Jahren 1933-1935 hielt Blumenthal in Delft, Leiden, Utrecht, Zürich, Brüssel und Sofia mathematische Vorträge. Im Deutschen Reich erhielt er 1938 Berufsverbot, blieb aber zunächst in Deutschland. Seinen Kindern hatte Blumenthal schon 1933 in England eine Zuflucht verschafft.

1939 wurden Blumenthal und seine Frau, Mali Blumenthal, von Kollegen in Vaals (Niederlande) aufgenommen. Nach der deutschen Besetzung der Niederlande mussten die Blumenthals auch dort die Leiden der Judenverfolgung ertragen. Mali Blumenthal starb bereits 1940 in einem Sammellager. Aus einem Zug nach Auschwitz hatte man Otto Blumenthal in letzter Minute herausholen können.[53]

Der Entzug des Doktortitels

Otto Blumenthal wurde im Rahmen einer Sammelentziehung von Doktortiteln sein akademischer Titel entzogen. Alle in dieser Akte enthaltenen Vorgänge waren

53 Butzer, Paul Leo: Otto Blumenthal (1876 – 1944), in: Habetha, Klaus (Hrsg.): Wissenschaft zwischen technischer und gesellschaftlicher Herausforderung: die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen 1970 bis 1995, Aachen 1995, S. 186 – 195.

Entziehungen, die aufgrund des Verlustes des deutschen Staatsbürgerschaft eingeleitet wurden. In den meisten Fällen kannte man den derzeitigen Aufenthaltsort der Personen nicht.

Zuvor hatte der Reichminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Juni 1940 eine Abschrift eines Briefes des Reichssicherheitsdienstes (SD) an die Universität Göttingen gesandt. Danach sollte Blumenthal die Staatsbürgerschaft entzogen werden. Sogar Blumenthals Adresse in seinem Exil in den Niederlanden war bekannt. Der SD verlangte, die Entziehung der akademischen Titel Blumenthals zu veranlassen.

Die Praxis der Doktorgradentziehungen an der Universität Göttingen war inzwischen so weit fortgeschritten, dass schon Formulare für die Entziehung vorlagen. Dieses Exemplar wurde vom damaligen Rektor, dem Philologen Hans Plischke, unterzeichnet. Die Universität gab darin zudem vor, den Aufenthaltsort Blumenthals nicht zu kennen, obwohl er durch die Nachricht des SD bekannt war. Sie verzichtete auch auf eine Benachrichtigung Blumenthals.

Am 28. Januar 1941 informierte das Reichserziehungsministerium die Universität über den Entzug der Staatsbürgerschaft. In der Zwischenzeit hatte die Universität den Titel jedoch schon in vorauseilendem Gehorsam entzogen. Sie veröffentlichte die in dieser Akte zusammengefassten Entziehungen im Juni 1941 im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“.

Otto Blumenthal erlag nach seiner Deportation in das KZ Theresienstadt am 12. November 1944 im dortigen Krankenhaus einer Lungenentzündung.

5. Der Umgang der Georg-August-Universität mit den Doktortitelentziehungen nach 1945

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ setzte der Alliierte Kontrollausschuss mit seiner ersten Verfügung einen Großteil der NS-Gesetzgebung außer Kraft. Damit wurde dem Großteil der Strafprozessurteile, auf deren Grundlage Doktortitelentziehungen ausgesprochen worden waren, die gesetzliche Basis entzogen. Für manche Verurteilungen blieb die NS-Gesetzgebung jedoch bis in die 1960er Jahre bestehen, so dass Entziehungsopfer nur auf dem „Gnadenweg“ ihre Titel zurückerlangen konnten.

Die Göttinger Universitätsleitung – personell stark verändert – verhielt sich zu dem Problem ungerechtfertiger Titelentziehungen sehr passiv und bürokratisch. Sie erklärte Entziehungen nur für nichtig, wenn der Betroffene selbst an die Universität herangetreten war.

Für die Entziehungsopfer waren ihre Titel zur Existenzsicherung immer noch von besonderer Bedeutung. Die Zahl der Personen, die sich nach 1945 bei der Universität mit der Bitte um Wiederanerkennung ihres Titels meldeten, war jedoch gering und umfasste zumeist nur Personen, die durch ein Strafurteil ihren Titel verloren hatten. Einige führten wieder ihre Titel aus eigener Überzeugung, ohne dafür eine Bestätigung der Universität zu verlangen.

Die Personen, denen aufgrund ihrer Ausbürgerung ihr akademischer Grad entzogen worden war, waren in den meisten Fällen über den Verlust ihres Titels nicht informiert worden. Sie führten ihren akademischen Grad häufig ohne Unterbrechung weiter.

Zudem bestand häufig kein Interesse, mit deutschen Behörden oder Institutionen wieder Kontakt aufzunehmen oder gar einen Gnadenakt zu erbitten. Zwar waren die Ausbürgerungen zurückgenommen worden und es bestand die Möglichkeit, eine der beiden deutschen Staatsbürgerschaften anzunehmen, es kehrten jedoch nur vier Prozent der jüdischen Emigranten in die Bundesrepublik zurück.

5.1 Die Rücknahme einzelner Entziehungen

Die Rücknahme einzelner während der nationalsozialistischen Herrschaft entzogener Doktortitel beschränkte sich auf die frühen 1950er Jahre. Bei Strafurteilen, die auf die nationalsozialistische Rassengesetzgebung zurückgingen, handelte die Universität schnell, wenn auch nur auf Initiative des Entziehungsopfers. Gegenüber Personen, die auch nach dem Ende des „Dritten Reiches“ unter der verschärften Strafgesetzgebung der Nationalsozialisten litten – zum Beispiel der Kreis der nach § 175a StGB Verurteilten – zeigte auch die Universität kein Entgegenkommen.
Bezüglich des Großteils der Doktorentziehungen, der aufgrund von Ausbürgerungen durchgeführt worden war, blieb sie tatenlos. Auch im Fall von Max Born, der nach seiner Entziehung des Doktortitel sogar den Nobelpreis für Physik erhalten hatte, gab es keine offizielle Titelrückgabe. Jedoch verlieh ihm die Universität 1957 das 50-jährige Doktordiplom.

5.1.1 Dr. Ernst Blumenberg[54]

Ernst Blumenberg war es gelungen, nach der Verbüßung seiner Haftstrafe in die USA zu emigrieren. Er war 1937 wegen eines Verstoßes gegen das „Gesetz zum Schutze des

54 Vgl. 4.4.1

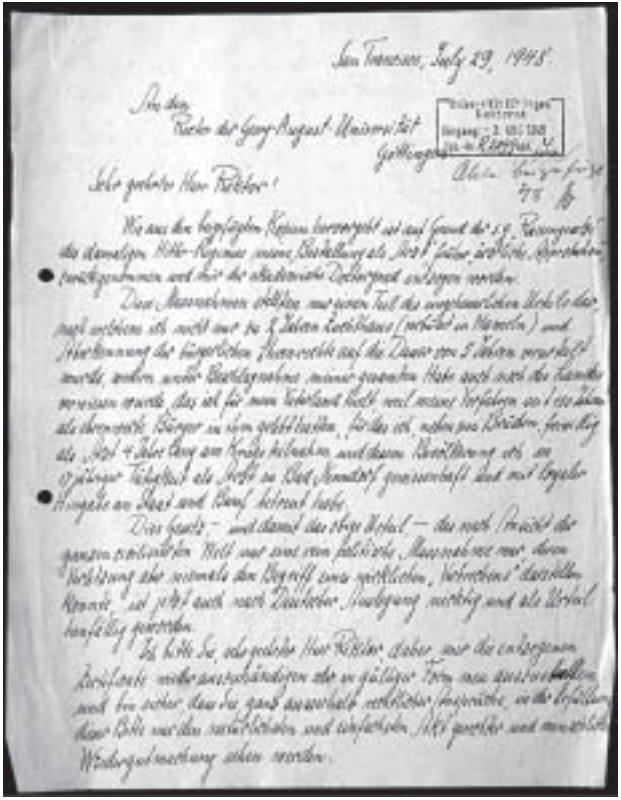

San Francisco, July 29, 1948

An den
Rector der Georg-August-Universität
Göttingen

Sehr geehrter Herr Rektor!

Wie aus den beigefügten Papieren hervorgeht ist auf Grund der 13. Verordnung des damaligen Hitler-Regimes meine Entlassung als Arzt 1938 jüdischer Abstammung rückgängig gemacht und mir die akademische Doktorgrad zurückgegeben worden.

Diese Massnahmen erfolgten nur einem Teil der ungeheuerlichen Verbrechen gut machen ich nicht aus der 8 Jahren Zuchthaus (entlassen in Marseille) und Verurteilung der lebenslänglichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verursacht wurde, sondern meine Bestrebungen meiner geraubten Ehre auch nicht die Rechte zurückgewinnen wurde, das ist für mein Vaterland Recht und meiner Verfolgung von 1933 bis 1945 als ehrenwerter Bürger zu sein gebührt haben, für das ich, neben pro Bruder, fünf Jahre als Arzt 4 Jahre lang am Kriege teilnahm und dann Entlassung als an 17jähriger Tätigkeit als Arzt in Bad Nauheim gemeinschaftlich und mit Begeisterung an Staat und Volk teilnahm hatte.

Dies heute – und damit das etwa Urteil – das nach Ansicht der ganzen zivilisierten Welt nur eine rein politische Massnahme war, durch Verleihung eine neuerliche den Begriff eines geistlichen, Vaterlandes" darstellen Ehrenrechte, ist jetzt auch nach Deutscher Auffassung richtig und als Urteil beurteilt geworden.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Rektor, daher nur die entsprechenden Dokumente wieder auszuhändigen oder in gültiger Form neu ausstellen zu lassen, bin sicher dass Sie ganz ausserhalb politischer Gesichtspunkte, in der Erfüllung dieser Bitte nur den natürlichen und einfachen Akt gerechter und menschlicher Wiedergutmachung sehen werden.

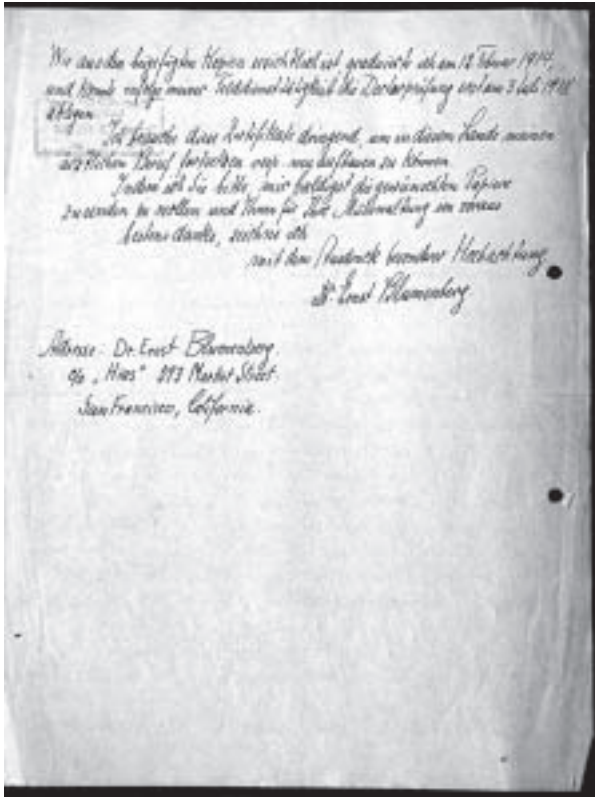

Wie aus den beigefügten Papieren ersichtlich ist promoviert ich am 12 Februar 1914, und könnte infolge meiner Zeitlichen Möglichkeit die Doktorprüfung erst am 3 Juli 1918 ablegen.

Ich benutzte diese Gelegenheit dringend, um in diesem Sinne meinen alten Rektor Herrn Geheimrat Prof. Ernst Blumenberg

Indem ich Sie bitte, mir beiliegend die gewünschten Papiere zu senden zu wollen und Ihnen für Ihre Mühewaltung im voraus bestens danke, verbleibe ich

mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung

Dr. Ernst Blumenberg

Adresse: Dr. Ernst Blumenberg
c/o „Hess" 893 Market Street
San Francisco, California.

Abb. 29
Brief Dr. Ernst Blumenbergs an die Universität Göttingen, 29. Juli 1948, UAG

deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ verurteilt worden.

Nun in Kalifornien ansässig, forderte er im Juli 1948 die Georg-August-Universität auf, die Entziehung seines Doktortitels zurückzunehmen. Unter Beifügung einer Kopie des Entzugsbescheides fand er für das Unrecht, das ihm zugefügt worden war, deutliche Worte.

Rektor Prof. Dr. Eberhard Schmidt reagierte umgehend. Er sandte Briefe an die Staatsanwaltschaft wegen der Aufhebung des Urteils, an den Niedersächsischen Kultusminister wegen „möglichst baldiger Beseitigung des Unrechts“, an das Ministerium für Arbeit und Gesundheit wegen der Approbation und an Ernst Blumenberg mit einem Bericht über seiner Schritte und der Bitte, den Titel und die Approbation als gültig zu betrachten.

Der Göttinger Oberstaatsanwalt teilte Ernst Blumenberg wenig später die Aufhebung der Verurteilung mit.

Blumenberg bedankte sich Ende August bei Prof. Schmidt für die „schnelle Beantwortung und Erledigung meines Falles“. Der niedersächsische Kultusminister übermittelte Blumenberg im Oktober 1948 den offiziellen Beschluss über die Aufhebung der Entziehung.[55]

5.1.2 Dr. Emil Matthias[56]

Zu Beginn des Jahres 1950 versuchte Dr. Emil Matthias unter Führung seines Doktorgrades, die an der Entziehung beteiligten Mitglieder des Dekankonzils ausfindig zu machen. Matthias hatte im Januar 1940 seinen Titel aufgrund einer Verurteilung wegen Hochverrats verloren.

Matthias erhielt jedoch durch Rektor Reiser eine ausweichende Antwort. Rektor Reiser schlug vor, die Doktorgradentziehung dem Kultusministerium vorzulegen, „damit auch formell festgestellt werden kann, dass Sie zur Führung des Dr.-Grades wieder berechtigt sind.“

An dieser Stelle brach der Kontakt ab. Dem Rektor der Universität wurde der Briefwechsel zwar noch in regelmäßigen Abständen bis Ende November 1950 vorgelegt, im folgenden wurde jedoch weder die Aufhebung der Entziehung beschlossen noch Anzeige wegen unberechtigten Führens des Doktortitels erstattet.

---

55 Der Niedersächsische Kulturminister an Dr. med. Ernst Blumenberg, 22. November 1948, in: UAG, Akte Blumenberg Doktorentziehungen 1936 – 1939.

56 Vgl. 4.4.2

5.1.3 Dr. C. D.[57]

Ende des Jahres 1949 hatte sich C. D. aus dem kalifornischen San Mateo bei der Universität Göttingen gemeldet und um die Wiederanerkennung seiner Promotion gebeten. D. war im Mai 1938 der Doktortitel wegen einer Verurteilung nach § 175 entzogen worden. Die Universität, vertreten durch den Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Thieme, begegnete dem nur sehr widerstrebend. Die Wiederverleihung sei nur durch einen „Gnadenerweis des Herrn Niedersächsischen Kultusministers möglich."[58]

Zudem verfasste Thieme eine Aktennotiz über eine Sitzung des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät, in der er festhielt, dass für einen Gnadenerweis kein Anlass bestände. Zusätzlich belastete Thieme D. noch mit der Notiz, „dass durch ihn mehrere Beteiligte ins Gefängnis gekommen sind"[59].

D. bat Anfang Januar 1950 erneut dringend um eine Bestätigung seiner Promotion. Thieme teilte ihm mit, dass er sich außerstande sehe, die gewünschten Bestätigungen auszustellen und verwies auf die Möglichkeit des Gnadenweges.

Ein Jahr später reichte D. ein Gnadengesuch bei der Juristischen Fakultät mit der Bitte um Weiterleitung an den Niedersächsischen Kulturminister ein. Die Stellungnahme des Universitätsrates im April 1951 fiel für D. höchst negativ aus. Dieser sah keine Veranlassung, ihm seinen Doktortitel wieder anzuerkennen. Die Dekane der einzelnen Fakultäten schlossen sich seiner Meinung an.

Einzig ein Mitglied der Fakultätsräte, Prof. Dr. Bockelmann, befürwortete das Gesuch: „Was D. getan hat, wäre wenige Jahre zuvor straflos gewesen. Dass die 1935 geänderten Bestimmungen, auf die er hin verurteilt worden ist, z. Zt. noch in Kraft sind, bedeutet nicht viel. Dass sie auf Dauer in Kraft bleiben werden, ist höchst zweifelhaft."[60] Rektor Trillhaas schloss sich der Mehrheitsmeinung an und unterschlug in dem Bericht an den Niedersächsischen Kultusminister vom Juni 1951 die abweichende Meinung Bockelmanns.

Das Niedersächsische Kultusministerium gelangte erst im Februar 1953 zu einer Entscheidung. Sowohl die Universität als auch D. mahnten diese fortlaufend an. D. erhielt seinen Doktortitel schließlich auf dem „Gnadenwege" zurück.

---

57 Anonymisierter Deckname. Vgl. 4.4.3.
58 UAG, Akte D., Doktorentziehungen 1936 – 1939.
59 Ebd.
60 Ebd. Prof. Bockelmann an den Rektor der Georg-August-Universität am 14. April 1951.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Festakt zum Universitätsjubiläum 1937: am Rednerpult Rektor Prof. Dr. Friedrich Neumann, Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv
Abb. 2 Prof. Dr. Friedrich Neumann (1889 – 1978, SUB Göttingen, Sammlung Voit
Abb. 3 Prof. Dr. Otto Sommer (1902 – 1987), SUB Göttingen, Sammlung Voit
Abb. 4 Prof. Dr. Hans Plischke (1890 – 1972), SUB Göttingen, Sammlung Voit
Abb. 5 Prof. Dr. Hans Drexler (1895 – 1984), K. G. Saur Verlag
Abb. 6 Dr. Heinrich Hillmann mit NSDAP-Parteiabzeichen am Revers, Landgericht Göttingen
Abb. 7 Reichserziehungsminister Rust mit Rektor Neumann und Kurator Valentiner beim Universitätsjubiläum 1937, Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv
Abb. 8 Vollzugsmeldung des Dekans der Medizinischen Fakultät an den Rektor der Universität, 28. Juli 1934, UAG
Abb. 9 Das „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“ vom 7. Juni 1939
Abb. 10 Durchführungsverordnungen zum „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“
Abb. 11 Die Verschärfung des § 175 vom 28. Juni 1935
Abb. 12 Die erste Seite der Antwort von Dr. Ernst Blumenberg, 24. Juli 1938, UAG
Abb. 13 Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Emil Matthias, UAG
Abb. 14 Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938, UAG
Abb. 15 Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Siegmund Freudenthal, UAG
Abb. 16 Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933
Abb. 17 Ausbürgerungsliste im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ am 26. Oktober 1938
Abb. 18 Prof. Dr. Ludwig Quidde, Deutsches Historisches Museum, Berlin
Abb. 19 Prof. Dr. Max Born, SUB Göttingen, Sammlung Voit
Abb. 20 Universitätsrat Hillmann beauftragt den Reichsanzeiger mit der Veröffentlichung des Entziehungsbeschlusses, 6. Dezember 1938, UAG
Abb. 21 Dr. Ludwig Bendix im Jahr 1927, Suhrkamp Verlag
Abb. 22 Rundschreiben Dr. Ludwig Bendix' an seine Klientel, John Bendix
Abb. 23 Brief von Dr. Ludwig Bendix an den Vorsteher des Polizeireviers 174 in Berlin, 14. Juli 1935, Suhrkamp Verlag

Abb. 24 Dr. Ludwig Bendix im Jahr 1937 nach seiner KZ-Haft, Suhrkamp Verlag
Abb. 25 Auszug aus Dr. Maximilian Ehrensteins Brief an den Göttinger Universitätsrat, 8. Januar 1936, UAG
Abb. 26 Antragsformular Dr. Max Bachenheimers zur Zulassung zum Examen, UAG
Abb. 27 Prof. Dr. Dietrich von Hildebrand, Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien
Abb. 28 Prof. Dr. Otto Blumenthal im Exil, Hochschularchiv der RWTH Aachen
Abb. 29 Brief Dr. Ernst Blumenbergs an die Universität Göttingen, 29. Juli 1948, UAG

Abkürzungsverzeichnis

BA BDC PK	Bundesarchiv, Berlin Document Center, Parteikorrespondenz
REM	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
StadtAGö	Stadtarchiv Göttingen
SUB Göttingen	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
UAG	Universitätsarchiv Göttingen

Göttinger Bibliotheksschriften

(lieferbare Titel)

1. Edith Stein. Studentin in Göttingen 1913-1916. Ausstellung zum 100. Geburtstag 7.10.-28.10.1991. 1991. 118 S. € 4,–

2. Der Brocken und sein Alpengarten. Erinnerungen – Dokumentationen. Ausstellung vom 17.3.-5.6.1993. 1993. 81 S. € 4,–

3. Übersicht über die Systematik des Bandrealkataloges der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbliothek Göttingen. Bearb.: G.-J. Bötte u. D. Sickmüller. 1993. XIII, 75, 126 S. € 5,–

4. Neues Heimatland Brasilien. Texte und Bilder zur kulturellen Entwicklung der deutsch-brasilianischen Bevölkerung in Südbrasilien. Begleitband zur Ausstellung vom 10.1.-19.2.1994 / Sandra Messele-Wieser, Lothar Wieser. 1994. IV, 84 S. € 4,–

5. Möglichkeiten der Beschaffung und Bereitstellung digitaler Karten im Sondersammelgebiet. DFG-Projektstudie. Bearb. von Christiane Beckert. 2002. 142 S. € 10,–

6. Kröger, Detlef: European and international Copyright protection. Microcopies and databases. 1995. 283 S. € 19,–

7. Bestandserhalt durch Konversion: Microverfilmung und alternative Technologien. Beiträge zu drei Fachtagungen des EU-Projekts MICROLIB. 1995. 208 S. € 16,–

10. Sibirien Finnland Ungarn : Finnisch-ugrische Sprachen und Völker in der Tradition eines Göttinger Sondersammelgebiets. Ausstellung in der Paulinerkirche vom 28.2.-9.4.1998. 344 S. € 6,–

13. „Göthe ist schon mehrere Tage hier, warum weiß Gott und Göthe": Vorträge zur Ausstellung „Der gute Kopf leuchtet überall hervor" – Goethe, Göttingen und die Wissenschaft. 2000. VI, 295 S. € 14,–

14. Towards consensus on the electronic use of publications in libraries: strategy issues and recommendations / Thomas Dreier. 2001. 120 S. € 7,–

16. Zehn Jahre Pica in Niedersachsen und Deutschland. Skizzen eines Erfolges. 2001. 181 S. € 5,–

17. „Wohne immer in meinem Herzen und in den Herzen meiner Freunde allesbelebende Liebe!" Friedrich Leopold Graf zu Stolberg (1750-1819). Aus der literarisch-historischen Sammlung des Grafen Franz zu Stolberg-Stolberg, 1210-1750-2001 / Bearb. von Paul Kahl. 2001. 143 S. € 10,–

18. Johann Heinrich Voß. 1751-1826. Idylle, Polemik, Wohllaut. 2001. 298 S. € 15,–

19. Weltbild – Kartenbild. Geographie und Kartographie in der frühen Neuzeit / Bearb. von Mechthild Schüler. 2. Aufl. 2002. 94 S. € 10,–

20. LIBER – Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche. Architecture Group Seminar. Leipzig, March 19 - March 23, 2002. The Effective Library. Vision, Planning Process and Evaluation in the Digital Age. **Documentation of new library buildings in Europe.** 2002. 319 p. € 35,–

21. Das Göttinger Nobelpreiswunder – 100 Jahre Nobelpreis. 2. Aufl. 2002. 377 S. € 22,–

22. 300 Jahre St. Petersburg – Russland und die „Göttingische Seele". 2. Aufl. 2004. 502 S. € 14,–

23. Das Göttinger Nobelpreiswunder – 100 Jahre Nobelpreis. Vortragsband. 2004. 194 S. € 11,–

24. Daniela Grebler, Kornelia Priesel-Agidigbi, Dirk Steinert: In Sachen AACR2. Eine Bibliographie zur Second edition der Anglo-American cataloguing rules mit originalsprachigen und übersetzten Ausgaben sowie englisch- und deutschsprachiger Sekundärliteratur 1978-2002. 2004. V, 160 S. € 10,–

25. LIBER – Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche. Architecture Group Seminar. Bozen/Bolzano, March 17-March 19, 2004. The Renaissance of the Library – adaptable library buildings. **Documentation of new library buildings in Europe.** 2004. 367 p. € 36,–

26. Edward S. Curtis: The North American Indian. Die Indianer Nordamerikas. Ausstellung in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, 29.2.-18.4.2004 / Mit einer Einf. von Hans Christian Adam. 2004. 72 S. € 9,–

27. Dieter Cherubim, Ariane Walsdorf: Sprachkritik als Aufklärung – Die Deutsche Gesellschaft in Göttingen im 18. Jahrhundert. 2004. 201 S. € 16,–

28. Anne Ørbæk Jensen, Claus Røllum-Larsen, Inger Sørensen: Wahlverwandtschaften – Zwei Jahrhunderte musikalischer Wechselwirkungen zwischen Dänemark und Deutschland. 2004. 115 S. € 15,–

CD-ROM der SUB Göttingen

(lieferbare Titel)

Die ganze Welt ist aus Papier. Graphiken und Objekte zu allen Gelegenheiten 1800-1930. € 18,–

„Der gute Kopf leuchtet überall hervor" – Goethe, Göttingen und die Wissenschaft. € 15,–

Gutenberg digital. Göttinger Gutenberg-Bibel, Musterbuch und Helmaspergersches Notariatsinstrument. € 54,–

Weltbild – Kartenbild. Geographie und Kartographie in der frühen Neuzeit. € 20,–

Das Göttinger Nobelpreiswunder – 100 Jahre Nobelpreis. € 18,–

300 Jahre St. Petersburg – Russland und die „Göttingische Seele". € 14,–

The North American Indian – Fotografien von Edward S. Curtis. € 6,–